Krakauer Zeitung.

Nr. 293. Mittwoch den 23. December 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. Jänner k. J. beginnende neue Quartal der

„Krakauer Zeitung."

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1864 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Nkr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December d. J. die Enthebung des Krakauer Domherren Anton Ritter von Rozwadowski von seiner bisherigen Function als Diöcesanschulenoberaufseher über dessen Ansuchen in Gnaden zu genehmigen und an dessen Stelle für die genannte Function den dortigen Domcapitular Oswald Rusinowski zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December d. J. dem Kanzleivorsteher der Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen Andreas Blümmel in Anerkennung seines vieljährigen und verdienstlichen Wirkens zur Förderung wohlthätiger Zwecke das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December d. J. die Uebernahme des Lehramtes der Anatomie an der Akademie der schönen Künste in Venedig durch den Primararzt am Bürgerspitale zu Venedig Dr. Michel Angelo Asson unter Belassung in seiner gegenwärtigen Stellung allergnädigst zu genehmigen und bei diesem Anlasse demselben den Titel und Charakter eines Professors der genannten Akademie zu verleihen geruht.

Die königl. ungarische Hofkanzlei hat den disponiblen k. k. Comitatsgerichtsrath Sigismund von Okoličsányi, den disponiblen k. k. Stuhlrichter Adalbert Kassics v. Kißfalud, die disponiblen Comitatscommissäre Paul v. Rozsahegyi und Moriz v. Neumann, ferner die königl. ungarischen Statthalterei-Concipisten Franz Freiherrn v. Hems, Franz Grumm und Johann Somlaky, letzteren extra statum, zu wirklichen Secretären der königl. ungarischen Statthalterei ernannt.

Stand der im Umlaufe befindlichen Münzscheine.
Der Gesammtbetrag der zu Ende November d. J. im Umlaufe befindlichen Münzscheine bestand in 7,156.114 fl.
Wien, den 20. December 1863.
Vom k. k. Finanzministerium.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. December.

Der Frankfurter Abgeordnetentag hat sich für eine Abtrennung der zu einander gehörigen Herzogthümer von Dänemark und Einsetzung des Herzogs von Augustenburg entschieden. Derselbe hat sich dadurch in einen Gegensatz zu den Anschauungen der europäischen Cabinete und der beiden deutschen Großmächte gestellt, welche, wie die neuesten Berliner Berichte (s. u.) besagen, energisch für die Rechte der Herzogthümer und speciell Schleswigs aber unter Wahrung der Integrität Dänemarks eintreten. Vorderhand ist die Erklärung des Abgeordnetentages nur von theoretischem Werth, ein Symptom. Die Abgeordneten-Versammlung in Frankfurt hat keine legale Competenz, allein der moralische Eindruck, welchen der Beschluß einer so großen Zahl durchaus nicht revolutionärer Männer hervorzubringen völlig geeignet, kann auf die Beschlüsse der deutschen Regierungen von großem Einfluß sein und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Bundesversammlung, welche den Executionsbeschluß ohnehin mit einer geringen Mehrheit faßte, bei der nächsten Abstimmung eine Mehrheit im Sinne der Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung bringen wird. In einem solchen Falle geräth Deutschland offenbar an den Rand einer Bundeskrisis, welche schwerlich von ersprießlicher Wirkung für die Herzogthümer wäre, ja selbst die durch die Execution erreichbaren Vortheile gefährden kann. Die Majorität der Bundesversammlung hat, da sie nicht die Macht besitzt, Oesterreich, Preußen und die mit denselben stimmende Minorität zur Unterwerfung unter ihre Beschlüsse zu zwingen, dann nur den Ausweg, sich zu einem Sonderbunde zu gestalten und die Durchsetzung derselben auf eigene Faust zu versuchen. Es eröffnet dieß eine Perspective auf unendliche Verwickelungen, deren größte darin bestände, daß Preußen, den gerüchtweise vorliegenden Andeutungen zufolge, entschlossen sein soll, Front gegen die Majorität zu machen und einen Theil Deutschlands zu besetzen, unter dem Vorwand, es seien die gegen Preußen stimmenden deutschen Cabinete von der Volksbewegung terrorisirt. Ein Kasseler Corr. der „Wes.-Z." spricht nämlich von der Absicht Preußens, eine Art von militärischem Cordon mitten durch Deutschland zu ziehen und Hannover und Kurhessen zu besetzen, um der in Süddeutschland herrschenden Aufregung einen undurchdringlichen Damm entgegenzustellen. Das wäre der Bundeskrieg in optima firma. Diese Erwägung dürfte hinreichen, die deutschen Regierungen von den Bahnen des Abgeordnetentages fern zu halten. Auch frägt es sich, ob die Herzogthümer selbst die Lösung der Frage in der von letzterem vorgeschlagenen Art wünschen. Die Durchsetzung der Erbansprüche des Herzogs von Augustenburg hält man dort für eine Trennung Holstein's von dem unbestreitbar zu Dänemark gehörigen Schleswig und die ebenso unbestreitbare Zusammengehörigkeit der beiden Herzogthümer nur bei einem gemeinsamen Verband mit Dänemark für denkbar.

An den österreichischen Gesandten in Berlin ist am 21. eine Depesche des Grafen Rechberg mit den dem Berliner Cabinet vorzulegenden Propositionen Oesterreichs bezüglich der nun Dänemark gegenüber zu ergreifenden weiteren Schritte eingetroffen. Die Propositionen lauten sehr energisch und verlangen, die Occupation Holsteins nur als Ausgangspunct betrachtend, ernste Maßregeln zur Wahrung der Rechte Schleswigs, Annullirung der von den Dänen soeben an der Eider errichteten Zollgränze.

Herrn v. Wydenbruck's Aufenthalt in Wien wird von verschiedenen Seiten jetzt anders aufgefaßt, als früher. Anfangs sagte man, daß der Genannte im unmittelbaren Auftrage des Erbprinzen von Augustenburg gekommen sei, wogegen man neuerdings behauptet, daß derselbe im Namen der Leiter der großdeutschen Partei (zu welchen Hr. v. Wydenbruck selbst gehört) auf das Wiener Cabinet einzuwirken trachte. Das Letztere erscheint bei der prekären Stellung, in welche die großdeutsche Partei bei der gegenwärtigen Stellung Oesterreichs in der holsteinischen Frage gekommen ist, nicht unwahrscheinlich.

Die „Karlsruher-Zeitung" erklärt, daß die Beziehungen zwischen Wien und Karlsruhe nicht aufgehört haben, „freundschaftliche" zu sein.

Wie aus München, 21. December gemeldet wird, hat Herr von Beust dort einen Plan zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mittelstaaten angeregt. Herr von Beust dürfte von München auch nach Stuttgart gehen.

Nach Berichten aus Frankfurt wird König Max von Baiern am Bunde die Initiative zur Anerkennung des Herzogs von Augustenburg ergreifen. Es werden verschiedene Anträge vorbereitet: Die Besetzung Schleswigs wird beantragt werden. Eine rasche Folge von Bundestagssitzungen wird erwartet.

Nach Berichten aus Kopenhagen vom 18. d. ist die Stimmung im Agemeinen eine gedrückte, aber eben darum eine gefährliche. Der schwedische Gesandte Hr. Hamilton hat nun die definitive Erklärung abgegeben, daß Schweden den Allianzvertrag nicht unterzeichnen könne. Noch deprimirender wirkt die Pression, welche die drei noch immer anwesenden Specialgesandten ausüben. Nichtsdestoweniger erwartet man einen Zusammenstoß der dänischen Truppen mit den deutschen an der Eider, denn man täuscht sich nicht darüber, daß diese es nicht bei der Occupation Holsteins bewenden lassen werden. Auch glaubt man, daß die Abberufung des österreichischen und preußischen Gesandten nicht mehr lange auf sich warten lassen könne, und man ist auf den weiteren Gang der Ereignisse um so gespannter, als es sich nun entscheiden muß, ob unsere Regierung sich auf eine befreundete Macht stützen könne. Ist dies nicht der Fall, dann bleibt gar nichts Anderes als Nachgiebigkeit übrig, denn ein tollkühnes Vergehen gegen einen Feind, dessen Uebermacht im Voraus constatirt ist, würde auch im Innern auf den heftigsten Widerstand stoßen."

Eine tel. Depesche des „Wiener Lloyd" meldet aus Hamburg, 21. December: Berichten aus Kopenhagen zufolge rüstet sich der österreichische Gesandte am dänischen Hofe zur Abreise. Lord Wodehouse kehrt morgen nach London zurück. Staatsrath Evers und General Fleury bleiben noch.

In Berlin ist die officielle Anzeige von Seite Dänemarks gemacht worden, daß es seine Truppen vor den einrückenden Bundestruppen zurückziehen werde. Doch sei damit noch nicht die Zusicherung verbunden, daß die Dänen auch den Brückenkopf von Friedrichsstadt und das Kronwerk von Rendsburg räumen werden. Das wird aber als das allein Entscheidende angesehen

Ueber die Situation in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit meldet dagegen die Berliner „B.-Z." aus bester Quelle: Daß die Dänen den deutschen Executionstruppen keinen Widerstand entgegensetzen, sich vielmehr eventuell hinter die Eiderlinie zurückziehen werden, dürfte jetzt die Sache keineswegs mehr zum Austrag bringen, da in letzter Zeit hier an maßgebender Stelle mehr und mehr die Verfassungsfrage von der Successionsfrage verdrängt und der Entschluß zum Rücktritt vom Londoner Protocoll als sehr nahe anzusehen ist. Diese der Augustenburger Erbfolge in den Herzogthümern günstige Strömung ist einestheils durch am hiesigen Hofe selbst thätige Einflüsse, andererseits durch die Rücksicht auf die Haltung der deutschen Mittelstaaten und die Besorgniß vor der aus dem bisherigen Verhalten Preußens drohenden Isolirung veranlaßt worden. Der Rückzug der Dänen aus Holstein dürfte daher durchaus keinen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Dinge mehr ausüben da es sich jetzt um die Zusammengehörigkeit Schleswig-Holsteins und die damit eng zusammenhängende Erbfolgefrage handelt.

Der hannoversche Bundescivilcommissär, Hr. v. Rieper war kürzlich in Dresden anwesend, und hat sich mit Herrn von Könneritz, dem sächsischen Civil-Commissär, persönlich wegen des Vollzuges ihrer gemeinsamen Aufgabe ins Einvernehmen gesetzt. Sie sind übereingekommen beim Einmarsche der Executionstruppen in Holstein eine Proclamation an die Bevölkerung zu erlassen. Die Commissäre werden im Namen des Bundes von der Regierung mit allen Befugnissen Besitz ergreifen. Die Commissäre werden nur jene Beamte im Amte behalten, welche sich der Bundesregierung fügen. Präsident v. Ratschen aus Weimar, ein geborner Schleswig-Holsteiner, wird die Commisiäre nach Holstein begleiten und sie mit seinem Rathe unterstützen.

Aus Paris, 21. December, wird tel. gemeldet: Der Kaiser hat die Adreßdeputation des Senats empfangen. Die Rede des Kaisers war sehr friedlich; Der Kaiser sagte: Ein Krieg in Europa wäre ein Bürgerkrieg.

Ein Telegramm der „Presse" aus Paris 21. d., bringt folgende Mittheilungen: Die im widersprechendsten Sinne gemeldete dänisch-schwedische Allianz ist von Napoleon III. hintertrieben worden, welcher gegen dieselbe seinen ganzen Einfluß in Stockholm aufbot. General Fleury war beauftragt, mit größter Beschleunignng sich nach Kopenhagen zu verfügen. Berlin und Wien hat er nicht zu besuchen. — Die Nachricht, daß der Kaiser einen Agenten Friedrich's von Augustenburg empfangen habe, ist unbegründet. — Der Kaiser ist entschlossen, im Februar de Congreß zu Fünfen zu eröffnen. (Es wären das Frankreich, Italien, Schweden, Dänemark, Griechenland.)

Der pariser Correspondent der „KZ." schreibt: Die Existenz einer neuen Depesche des Grafen Rechberg, welche den von dem Kaiser Napoleon beantragten Congreß ablehnt, kann leicht zu einer irrigen Auffassung Veranlassung geben. Da die französische Regierung, nachdem sie einen Augenblick lang die Idee des Congresses hatte fallen lassen, dieselbe in beschränkterem Sinne wieder aufnahm und ein neues Rundschreiben zu diesem Zwecke erließ, von welchem eine Analyse bereits bekannt ist, so ist man versucht anzunehmen, daß die neue österreichische Depesche sich

---

Feuilleton.

Der Untergang der Wilhelmsburg.

Ueber den gestern gemeldeten Untergang der „Wilhelmsburg" sind wir in der Lage, noch einige Details nach den Mittheilungen von 4 Geretteten beifügen zu können. Dieselben haben sich am 28. November Nachmittags bei Stade eingeschifft. Das Wetter war am Montag, den 30. November, bis Donnerstag, den 3. December, ziemlich günstig. Am letztgenannten Tag jedoch, wo sie in die Nähe von Terschelling kamen, wehte es sehr stark: Abends brach der Sturm mit großer Heftigkeit los. Jetzt wurden, um die Mannschaft nicht in Arbeiten zu hindern, ca. 300 Passagiere durch Zunageln der Luken in das Zwischendeck gesperrt. Als Beleuchtung hatten sie nur eine Laterne. An Austheilen von Proviant wurde nicht gedacht. Die Situation der Leute, unter denen Frauen und Kinder, war in dem Toben der Wellen, dem Schaukeln des Schiffes, der gänzlichen Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine verzweiflungsvolle. Gegen 2 Uhr Morgens erfolgte ein heftiger Stoß, welcher die ganze Gefahr vergegenwärtigte. Brakland aus Twistingen und einige andere Passagiere suchten einen Weg aufs Deck und fanden eine kleine Nebenluke, durch welche der Zimmermann, um Werkzeug zu holen, hinabgestiegen war, und welche er offen gelassen hatte. Hie durch gelang es ihnen, nach oben zu kommen. Brakland bemerkte den Capitän Kross, welcher eben Befehl gab, die Masten zu kappen, und klammerte sich instinctmäßig an dessen Rockschöße an. Bald nachher befahl der Capitän, ein Boot auszusetzen, worauf der Steuermann erwiderte: „Ach Gott, dat helpt uns ja doch nix mehr." Der Capitän schwieg einen Augenblick, sah umher und sagte dann ruhig: „Wir sind verloren." Auf dieses Wort ließ Brakland ihn los und lief mit einem Matrosen nach der Kajüte des Steuermanns. Wohl in der Hoffnung, daß das Tageslicht ihnen Hilfe bringen könne, sahen sie beim Schein eines angezündeten Streichhölzchens nach der dort befindlichen Uhr. Es war 2 Uhr 50 Minuten. Die Ziffer hat sich Brakland fest eingeprägt. Weiter gegen Morgen gesellten sich der Steuermann, der Koch und noch ein Matrose zu Brakland und Ersterer gab ihm 2 trockene Hemden, 2 Röcke, Hose und Hut. Inzwischen war die eigentliche Katastrophe erfolgt, das Zwischendeck, aus welchem der herzzerschneidende Hilferuf der Eingesperrten tönte, hatte sich schon beim Sturz der Masten, welche Löcher in das Deck schlugen, von allen Seiten mit Wasser gefüllt. Die Kojen brachen zusammen. Verschiedene der männlichen Passagiere starben dort in voller Ergebung. Auf die Aufforderung der nachstehend Genannten, sich aufs Deck zu retten, antworteten sie, daß sie auf ihrem Lager sterben wollten. Carl Hohndorff aus Magdeburg und Rudolph Krämer aus Ratibor hatten sich an der Treppe aufgestellt, als der Einbruch des Wassers erfolgte. Schon bis an den Leib in dem letztern stehend, gelang es ihnen, sich durch eine schmale Oeffnung, welche durch ein losgebrocheues Brett in der Luke entstanden war, aufs Deck zu retten. Sie meinen, daß Alle im Zwischendeck Befindlichen innerhalb 5 Minuten ihren Tod gefunden haben. Krämer war hier noch Zeuge eines erschütternden Vorfalls. Als der Stoß erfolgte, sprang eine Frau, nur mit einem Unterrock bekleidet, ihr neugebornes Kind an die Brust drückend, aus der Koje. Gleich darauf legt das Schiff sich auf die Seite. Das Kind entgleitet ihr und stürzt durch die Linke, durch welche die Ladung in den untern Raum geschafft wird, in diesen hinab. Mit einem furchtbaren Schrei sucht die Frau es zu haschen, wird aber selbst hinuntergeschleudert und beide ertrinken in dem inzwischen mit Wasser gefüllten Raum. Hohndorf kletterte auf den Bugspriet, wo etwa 25 Mann sich angeklammert hatten. Drei seiner Unglücksgefährten wurden hier durch einen Balken an seiner Seite zerschmettert. Der Bugspriet fing an, sich zu senken und H. suchte einen neuen Halt an einem Tau, wo er drei Stunden inmitten der Sturzseen hing. Krämer warf sich in das auf dem Deck stehende große Boot, andere mit ihm. Alle lagen lang ausgestreckt über einander, so daß K., um nicht erdrückt zu werden oder zu ersticken, die über ihm Liegenden in den Fuß beißen mußte, damit er den Kopf frei bekam. Etwa 10 der Passagiere starben hier vor Kälte und Erschöpfung, da sie, in den letzten Tagen alle seekrank, wenig oder gar nichts genossen hatten. Auch Capitän Kross lag, vermuthlich erschlagen, braun und blau im Gesichte, als Leiche auf dem Deck.

Zwischen 9 und 10 Uhr etwa versuchte man das große Boot flott zu machen. Das darin befindliche Leck wurde bestmöglichst mit Zeug verstopft und das Boot von den Matrosen besetzt. Die Passagiere trieb man, als sie sich mit hineindrängen wollten, mit Gewalt, durch Ruderschläge und Mißhandlungen aller Art zurück. Nur die einzige überlebende Frau wurde mitgenommen. Auf dem Wrack blieben von der Mannschaft nur der Steward und zwei Jungen. Das Wetter war nach und nach besser geworden, allein umsonst hoffte man auf die Rückkehr des Bootes. Dasselbe lag, den Zurückgebliebenen sichtbar, am Strande; man sah die Matrosen hin und her gehen und in einem dorthin gespülten Deckhäuschen es sich bequem machen, aber um das Wrack und die Passagiere kümmerte sich Niemand. Letztere harrten aus bis 4 Uhr Nachmittags, dann suchten sie ein an Bord befindliches kleines Boot, dessen Hintertheil abgebrochen war, zurechtzuzimmern, was ihnen einigermaßen gelang. Sie ließen es ins Wasser, befestigten ein Tau daran, um es zurückziehen zu können falls es nicht tragbar sich erweise und der Deckjunge Juan sondirte mit einer Stange die Tiefe des Wassers. Da fand sich denn, daß dieselbe nicht über 3 bis 4 Fuß betrug, weshalb Alle, zwei gänzlich erschöpfte Passagiere ausgenommen, ans Land gingen, das nur circa 50 Schritte entfernt war. Die Matrosen ruhten in dem erwähnten Deckhäuschen, wehrten aber den andern Geretteten den Zutritt, den sie erst mit Gewalt sich erzwingen mußten, um einige Augenblicke in's Trockne kommen zu können. Hierbei, wie überhaupt, stand ein dänischer Schiffsjunge den

auf diesen letzteren Vorschlag bezieht. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Die Depesche des Grafen Rechberg ist eine nachträgliche zweite Antwort Oesterreichs auf den ersten Congreß-Vorschlag und lehnt auf den englischen Standpunct sich stellend, diesen Vorschlag definitiv ab. Es ist auf den ersten Augenblick unerklärlich, warum, da doch schon die erste Antwort Oesterreichs einen sehr bestimmten Character hatte, das wiener Cabinet nach sechs Wochen noch eine neue Antwort für nöthig hielt. Dem formalen Gange nach hängt diese Angelegenheit wahrscheinlich so zusammen, daß Frankreich der österreichischen Regierung auf die erste ausweichende Antwort Erklärungen gegeben hat, die denen ähnlich waren, welche es der englischen Regierung gab. So mochte wohl äußerlich die Veranlassung vorliegen, noch einmal zurückzuantworten. Indessen hat die Sache vermuthlich noch einen andern Zusammenhang. Bisher stand England in der definitiven Ablehnung des Congresses ganz allein. Diese Situation war ihm weder Frankreich noch dem eigenen Lande gegenüber angenehm. Graf Russell würde, wenn er allein geblieben wäre den Angriffen der Opposition im englischen Parlamente desto mehr ausgesetzt gewesen sein. Wahrscheinlich hat daher England Oesterreich zu dieser diplomatischen Association veranlaßt.

Nach einer Pariser Depesche des „Wiener Lloyd" vom 21. ist dort die Antwort des Grafen Rechberg auf die Depesche Drouyn de Lhuys' vom 8. December bereits eingetroffen, sie sei in sehr rückhaltsvollem Tone abgefaßt, und erkläre die Bereitwilligkeit Oesterreichs, an Ministerconferenzen theilzunehmen.

Es verlautet ferner, daß nicht allein Oesterreich, sondern auch England einer Ministerconferenz nicht abgeneigt wäre. (Die Nachricht, daß Oesterreich den Congreß definitiv abgelehnt habe, bezieht sich, wie oben nachgewiesen, nur auf das frühere Congreßproject, nicht aber auf die seither vorgeschlagene Conferenz.) Die Meinungsverschiedenheit über letztere besteht nur noch darin, daß Frankreich durch die Conferenz die Fragen für einen Congreß vorbereiten will, während England und Oesterreich das System der Ministerconferenzen zur friedlichen Schlichtung ernster europäischer Fragen annehmen wollen, aber nur unter der Bedingung, daß die Conferenz zusammentrete, wenn thatsächlich eine brennende Frage auftaucht, die den europäischen Frieden bedroht. Man müßte sich also von Fall zu Fall über das Vorhandensein einer solchen Frage einigen und die Conferenz dürfte sich alsdann nur in den Gränzen dieser Frage bewegen.

Man hat in den letzten Tagen in verschiedenen Blättern den an und für sich ganz unbedeutenden Umstand hervorgehoben, daß das vom Baron Kübek, als Bundestags-Präsidenten, unterzeichnete Antwortschreiben des deutschen Bundes auf die Congreßeinladung durch den k. k. österreichischen Botschafter in Paris, Fürsten Metternich, überreicht worden sei, indem man daraus von gewisser Seite auf Kosten angeblicher Hegemonie-Gelüste politisches Capital machen wollte. Man versichert nun von competenter Seite, daß dergleichen in früherer Zeit schon in wiederholten Fällen vorgekommen sei, ohne daß man nur ein Wort darüber verloren hätte, und daß es im Grunde auch ganz irrelevant sei, ob der Baron Kübek das betreffende Schreiben durch den Fürsten Metternich, als k. k. österreichischen Botschafter, oder durch Herrn von Fénélon, den französischen Gesandten in Frankfurt, in die Hände des Hrn. Drouyn de Lhuys gelangen ließ.

Nach der „K. Z." ist auch Holland so gut wie England zum engeren Congreß nicht eingeladen worden. Die Richtigkeit dieser Meldung gehe daraus hervor, daß, wie in bestimmter Weise verlaute, die Vertreter Hollands im Auslande keine Information irgendwelcher Art über den letzten Schritt Frankreichs erhalten haben. Wäre das Circular vom 8. Februar der holländischen Regierung wie den anderen auf dem Continente zugegangen, hätte sie wahrscheinlich ihren Gesandten darüber nicht in Unkenntniß gelassen. Bekanntlich hat die Antwort Hollands auf die erste Einladung zum Congreß in Paris sehr verletzt.

Nach Turiner Nachrichten hat der Kriegsminister ein Rundschreiben an sämmtliche Präfecten erlassen, in welchen dieselben zur größten Strenge bei der nächsten Recrutirung aufgefordert werden. Die Nationalgarde wird zu Waffenübungen mit den Worten gemahnt, „sie werde bald einen ernsten Dienst zu besorgen haben, wenn das Gros der Armee am Mincio kämpfen werde."

Berichte des „Wiener Lloyd" aus Turin über Paris melden, daß die Einstellung der Beurlaubungen in der Armee und die Einberufung der Reserven verfügt worden sei.

Der „Courrier du Dimanche" meldet: Es scheint außer Zweifel, daß in Italien eine Schilderhebung vorbereitet wird und daß man den Entschluß gefaßt hat, in den ersten Monaten des nächsten Jahres etwas gegen Venedig zu unternehmen. Wir haben Grund anzunehmen, daß das Cabinet der Tuilerien von diesem Vorhaben, welchem die Mission des Grafen Pasolini nicht fremd sein soll, vollkommen unterrichtet ist.

Die officiöse „La France" begleitet diese Angaben mit folgenden sehr bezeichnenden Worten: „Sollte sich Italien neuerdings in derartige Abenteuer stürzen, so könnte man kaum Worte finden, um es mit genügender Strenge zu tadeln. Was Frankreich anbelangt, welches die Nothwendigkeit allgemeinen Friedens und allgemeiner Ruhe tiefer empfindet als je zuvor, so kann man versichert sein, daß es gegen diese Politik eines unsinnigen Krieges Protest erheben müßte. Es kann sich nicht durch die Ungeduld eines Volkes mitfortreißen lassen, welches die Freiheit und Vergrößerung, die ihm gewährt worden sind, wahrlich nicht mit warmer Dankbarkeit erwidert."

Der „Temps" meldet: „Es scheint, daß in Folge von Winken, die man in Turin erhalten hat, und welche, so sagt man uns, gleichzeitig einen politischen und finanziellen Charakter tragen, man sich weniger entschlossen zeigt, die Gefahren eines bewaffneten Angriffs gegen die österreichischen Besitzungen in Venetien zu wagen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Dec. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privataudienzen zu ertheilen. Später wurde der hier eingetroffene Herzog von Sachsen-Weimar von Sr. Majestät dem Kaiser empfangen.

Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben nach einer Mittheilung der „Reichenb. Ztg." die Häuser Nr. 18 und 19 am Ringplatze in Reichenberg zur Errichtung eines Klosters für die barmherzigen Schwestern anzukaufen geruht.

Unter dem Vorsitz Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer fand heute Nachmittags ein Ministerrath statt.

Das Befinden des Herrn Staatsministers Ritter v. Schmerling hat sich heute entschieden gebessert. Hr. v. Schmerling wird noch in dieser Woche das Zimmer verlassen können.

Der Herr Kriegsminister FZM. Graf Degenfeld ist heute nach Brünn abgereist, um sich dort bei seiner Tochter, der Gemalin des Majors Friedrich Frhrn. v. Knobloch zu verabschieden und wird Samstag den 26. d. die Reise nach Kairo antreten und bis zum März dort verweilen. Die Leitung des Kriegsministeriums wird vom 26. d. an FML. Freiherr v. Mertens übernehmen.

Die Vermälung des Herrn Grafen Louis von Rechberg (Sohn des Herrn Ministers des Aeußern) mit Landgräfin Louise von Fürstenberg (Tochter des Oberst-Ceremonienmeisters) wird Anfang Jänner gefeiert werden. Der junge Graf Rechberg wird einen Posten im dipolomatischen Corps erhalten.

Staatsrath v. Wydenbruck wird beiläufig drei Wochen in Wien verweilen. Eine Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser hat Derselbe bis jetzt nicht gehabt.

Herr FML. Frhr. Gablenz, Commandant des österreichischen Bundesexecutionscorps, hatte heute Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und geht nächster Tage nach Hamburg.

Vorgestern Vormittags war das Mitglied der reichsräthlichen Staatsschulden-Commission, Hofrath Taschek, in Begleitung des Vorstandes der Staatsschulden-Direction, Hofrath Schultes, und eines Commissions-Beamten in den Liquidationen der Staatsschuldencasse, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die „angeblich" getilgten Obligationen auf den betreffenden Conti in den Creditsbüchern auch abgethan oder wirklich getilgt sind. Die Commission hat sich von der Wahrheit des Gesagten durch Stichproben überzeugt und gefunden, daß jede als „getilgt" bezeichnete Obligation auf dem betreffenden Conto auch gelöscht war.

Professor Rosenthal bemerkt in einer Zuschrift an die „Presse", daß er aus der Untersuchungshaft, nicht aber aus der Strafe entlassen worden sei, und daß seine nun definiv eingestellte Untersuchung für ihn keine wie immer gearteten gesetzlichen Folgen nach sich ziehe. Weiter erklärt er, den wahren Sachverhalt seiner Angelegenheit mit Beachtung der mannigfachen schuldigen Rücksichten in Kurzem veröffentlichen zu wollen, wodurch selbst seine heftigsten Gegner zur Einsicht gelangen würden, wie Unrecht man ihm thue, wenn man nur im Geringsten „an seiner Uneigennützigkeit oder an seinem ehrenhaften Charakter zweifle."

Deutschland.

Die Sitzungen des Frankfurter deutschen Abgeordnetentages wurden am 21. d. Vormittags 10½ Uhr durch Herrn Sigmund Müller im Saalbau eröffnet. Es sind gegen 900 Abgeordnete aus allen Theilen Deutschlands anwesend. Die Galerien und Diplomatenlogen waren vollbesetzt. Sigmund Müller wurde zum Präsidenten, v. Benningsen und Freiherr v. Lerchenfeld zu Vicepräsidenten ernannt. Es kamen die Adressen der Deutschen in Basel, im Canton Aargau, aus dem rheinpfälzischen Bezirk Neustadt zur Verlesung, welche zur Wahrung der Ehre Deutschlands auffordern. Professor Edel aus Würzburg begründet den Ausschußantrag, dahin gehend: zu wirken, daß das Recht des Herzogs Friedrich von Augustenburg anerkannt, die Anerkennung bei dem deutschen Bunde erwirkt, diesem Rechte Geltung verschafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen und ihre Selbstständigkeit und unzertrennliche Verbindung sofort hergestellt werde. Der Ausschuß beantragt ferner noch die Bestellung eines aus 36 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, als Mittelpunct der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation für die Durchführung der Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Herzogs. Prof. Edel führt an, daß des Herzogs Recht Deutschlands Recht sei, daß der Londoner Vertrag unwirksam, von vornherein mit Nichtigkeit behaftet sei, daß der Bundestag ihn nicht annehmen werde, dürfe und werde; wenn aber doch, so würde die Unterzeichnnng des Londoner Protocolls die Grabschrift des Bundestages werden. (Stürmischer Beifall.) Der erste Theil des Antrages wurde ohne Discussion unter nicht enden wollendem Beifall der Tribünen angenommen.

Löwe aus Calbe erstattet Bericht über den Antrag Carl Barths und Genossen auf Niedersetzung eines Central-Ausschusses, welche nur die Consequenz des ersten Beschlusses sei. Moriz v. Mohl spricht dagegen: Der legitime Herzog sei Centralausschuß genug; es möchten die Antragsteller ihre Ueberzeugung der Einigkeit zum Opfer bringen.

Schultze-Delitsch, Carl Barth aus Augsburg sprechen dafür, Graf Hegnenberg-Dur dagegen, mit Bezug auf eine Erklärung einer Anzahl großdeutscher Gesinnungsgenossen, darunter Mühlfeld, Brinz, von Hesse aus Darmstadt rc., welche von Lerchenfeld verlesen wird und dahin geht, daß die Unterzeichner im Fall der Annahme des Antrages gezwungen wären, auf die fernere Mitwirkung und Berathung zu verzichten.

Ludwig Seeger spricht dafür, Brinz dagegen. Metz, welcher anführt, daß die Bildung des Ausschusses Wunsch des Herzogs Friedrich sei, dann Häußer und Becher sprechen dafür. Wiggers aus Rendsburg beschwört die Versammlung Namens seiner Landsleute den Antrag anzunehmen. Die Abstimmung ergibt nahezu einstimmige Annahme und wird von donnerndem Beifall der Tribunen begrüßt. Hierauf erfolgte eine Pause. Nach der Wiedereröffnung die Ernennung der 36 Mitglieder des Central-Comité's über Vorschlag des Ausschusses.

Der Antrag Kolbs und Genossen, das Parlament betreffend, wird zur Discussion gestellt. Ludwig Seeger beantragt sofortige Abstimmung ohne Discussion. Wird angenommen. Berichterstatter Kolb bemerkt nur, daß die anwesenden Oesterreicher sich bereit erklärt haben, den Antrag zu unterstützen, was mit großem Beifall begrüßt wird. Unter außerordentlichem, lange andauerndem Jubel wird der Antrag

„Die Versammlung im besonderen Hinblick auf die Schleswig-Holstein Angelegenheit — hält es für ihre Pflicht, für das wohlbegründete, unter den vorliegenden Umständen nicht länger abweisliche Recht der deutschen Nation auf eine allgemeine Volksvertretung und Parlament — und für die Nothwendigkeit der baldigsten Herstellung eines solchen sich feierlich aussprechen."

nahezu einstimmig angenommen. Die Versammlung schließt unter dreimaligem begeistertem Hoch auf Deutschland.

In den Central-Ausschuß wurde mit Cooptationsrecht ernannt: Ludwig Seeger, Fetzer aus Württemberg, Häußer, Bluntschli aus Baden, Sigmund Müller, Georg Varrentrapp aus Frankfurt, Lang aus Nassau, Metz aus Darmstadt, Nebeltau aus Kurhessen, Fries aus Weimar, Streit aus Coburg, Henneberg aus Gotha, Benningsen, Miquel aus Hannover, Vieweg aus Braunschweig, Pfeiffer aus Bremen, Godefroy aus Hamburg, Wiggers aus Holstein, Haberkorn, Mammen aus Sachsen, Carl Barth, Kolb, Völk, Krämer, Täuschl aus Baiern, Rechbauer, Fleckh, Groß aus Oesterreich, Unruh, Schultze-Delitzsch, Löwe, Franz Duncker, Hoverbeck, Twesten, Pauli und Sybel aus Preußen.

Der erste Ausschußantrag lautet:

Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands in Schleswig-Holstein beruht auf der Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod Friedrichs VII. hat ihre Verbindung mit Dänemark gelöst. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretung und der berechtigten Agnaten zustandegekommen und vom deutschen Bund nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christians IX. in Schleswig-Holstein. Kraft unzweifelhaften Rechtes ist Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge in den Herzogthümern berufen. Die Geltendmachung der Thronfolge des Herzogs Friedrich ist zugleich die Geltendmachung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volkes für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen. Einmüthig in dieser Anschauung übernehmen die hier versammelten Mitglieder der deutschen Landesvertretungen die Verpflichtung, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln in ihrem Wirkungskreis dahin zu streben, daß

1) wo und soweit dies nicht bereits erfolgt ist, das Recht des Herzogs Friedrichs anerkannt und die Anerkennung durch den Bund erwirkt werde;

2) ohne Rücksicht auf fremden Einspruch diesem Recht Geltung verschafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen und ihre Selbstständigkeit und unzertrennliche Verbindung sofort hergestellt werde.

Sie verpflichten sich ferner, diejenigen deutschen Regierungen zu unterstützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig eintreten, und diejenigen Regierungen mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in dieser Sache preisgeben.

Der zweite:

Die Versammlung bestellt einen Ausschuß von 36 Mitgliedern als Mittelpunct der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation zur Durchführung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrichs VIII.

Der Ausschuß ist ermächtigt, eine aus einer kleinen Zahl von Personen bestehende Commission für die geschäftliche Leitung einzusetzen.

Der Ausschuß kann nach Lage der Umstände eine abermalige Versammlung von Mitgliedern der deutschen Landesvertretungen berufen.

In Frankfurt hat die Polizei das Anschlagen und Verbreiten des jüngsten Aufrufs des dortigen Comité's für Schleswig-Holstein verboten.

Die Besetzung von Holstein durch die Bundestruppen, welche vorgestern (21.) beginnen sollte, hat sich wieder um einige Tage verzögert. Aus Lübeck, 18. d., schreibt man den „H. N." Folgendes: „Nach neueren Befehlen des sächsischen Obercommandeurs v. Haake wird der Einmarsch der Bundestruppen in die Herzogthümer nicht am 21. erfolgen, wie beabsichtigt wurde, sondern erst (heute) am 23. Das sächsische Corps zieht zuerst ein, und ihm folgt unmittelbar das

---

Passagieren bestens zur Seite. Auch von ihrem Proviant abzugeben, verweigerten die Matrosen. Krämer z. B., dem der Schaum vor dem Munde stand, bat den Koch flehentlichst um nur einen Schluck von dem Wein, in dessen Besitz man ihn sah. Doch ließ dieser sich nicht erweichen. Zum Glück fand man ein Endchen Wurst und eine Flasche Champagner. Der Genuß des letztern flößte denen, die davon erhielten, wieder Lebensmuth und Wärme ein. So verging die Nacht. Am nächsten Morgen gegen 3 Uhr fuhren Steward, Jungen, einige Matrosen und Passagiere unter Anführung des zweiten Steuermanns nach dem Wrack und holten etwas getrocknetes Obst, dann machten einige Passagiere sich auf den Weg, Hilfe zu suchen. Nach etwa 1½ Stunden kamen sie an ein Wasser, an dessen jenseitigem Ufer sie Häuser erblickten. Es war die Insel Ameland. Eine aufgesteckte Nothflagge wurde nicht bemerkt. Hier sank Krämer erschöpft zusammen, blieb etwa eine Stunde liegen und erreichte erst Abends seine inzwischen weitergezogenen Unglücksgefährten wieder. Am Strande wurden nach und nach eine Tonne mit frischem Wasser, die man mit Mühe öffnete, ein Faß Häringe, eine Kiste Medoc, eine Küste Cognac und eine Kiste Rheinwein gefunden, was Veranlassung gab, daß einige Passagiere total betrunken wurden, wie das bei dem Mangel an jeder compacten Nahrung leicht erklärlich ist. Ein höchst unangenehmes Intermezzo veranlaßte hier wieder der schon erwähnte Koch, indem er den Passagieren, welche an Bord vom Steuermann trockene Kleider erhalten hatten, dieselben, die er für sein Eigenthum erklärte, wieder abnahm. Am Samstag Abend kam der erste Steuermann, der inzwischen nach Terschelling gegangen war, von dort mit Bauern und Wagen, um die Geretteten abzuholen, denen am Sonntag die noch nicht abgelieferten Kleidungsstücke von den Matrosen abgenommen wurden. Von Terschelling führte man sie nach einigen Tagen nach Harlingen zum hamb. Viceconsulat, wo ihnen ein Contract vorgelesen wurde, wonach sie sich entweder nach Australien transportiren lassen oder auf allen Regreß an Diesseldorf und Comp. verzichten sollten. Bis auf vier, welche nach Australien gingen und die mit dem in London liegenden Schiffe „Wandrahm" befördert wurden, verzichteten Alle. Brakland, Krämer, Hohndorff und Beyer gingen per Dampfschiff nach Amsterdam, dort erhielten sie Eisenbahnbillets bis nach Oberhausen und à Mann 7 fl. zur weiteren Reise und 15 fl. Verpflegungsgeld. Von ihren Habseligkeiten ist ihnen, wie schon bemerkt, nichts geblieben.

Zur Tagesgeschichte.

** Paul von Somssich's Vater, der greise Gutsbesitzer Nikolaus Somssich wurde kürzlich auf seinem Schlosse zu Sörnye im Somogyer Comitat von fünf bewaffneten Räubern überfallen. Er übergab ihnen seine ganze Geldbarschaft — von circa 1000 fl. — den Räubern war dies jedoch nicht genug; durch Mißhandlungen suchten sie noch mehr von ihm zu erpressen. Ein Stockschlag, den der 79jährige Greis mit der Hand auffing, zerschmetterte ihm den Arm.

** Hofschauspieler Beckmann hat der k. k. Hoftheater-Direction ein einactiges Lustspiel eingereicht. Dasselbe führt den Titel: „Amen", und spielt zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. mit den damaligen berühmten Personen, dem Könige, dem lustigen Rathe Gundling, Schauspieler Eckhof, im „Tabaks-Collegium."

** Wie der „Zala-Samogyi. Közlöny" meldet, wurde in Schöcsen Graf Theodor Szechenyi beraubt, als eben eine große Jagdgesellschaft bei ihm war. Widerstand war nicht möglich, denn die Gesellschaft saß eben beim Abendessen, als die Räuber mit gespannten Gewehren eindrangen und den Ersten der sich rühren würde, mit dem Tode bedrohten.

** Dr. Franz Liharzik ist in Folge des von ihm entdeckten Gesetzes des menschlichen Wachsthums zum Mitgliede der kaiserlichen Leopoldinisch-Carolinisch-Deutschen Akademie der Naturwissenschaften mit dem Beinamen Dolykletus ernannt worden.

** Freiherr von Wüllerstorf-Urbair ist zum Ehrenmitgliede der baierischen Akademie der Wissenschaften ernannt worden.

** Die Akademie der Inschriften in Paris hat an Jakob Grimm's Stelle zum auswärtigen Mitgliede Pertz in Berlin ernannt.

** Dr. H. Barth in Berlin hat eine briefliche Mittheilung aus Tripoli erhalten, welche die Trauerbotschaft von Herrn Moritz von Beurmann's Ermordung in Kanem auf seinem Wege nach Wadai zur unzweifelhaften Gewißheit erhebt.

** Hermann Kurz, der Verfasser der Romane: „Schiller's Heimatsjahre," „der Sonnenwirth" rc., wurde zum Universitäts-Bibliothekar in Tübingen ernannt.

** Aus Carlsruhe schreibt man den „Signalen": Wie man hört, soll man hohen Orts beabsichtigt haben, Richard Wagner für die Dauer an Carlsruhe zu fesseln, doch soll dieser Bedingungen gestellt haben, welche selbst seine hohen Gönner überspannt fanden. Wagner verlangte nämlich 6000 fl. Jahresgehalt lebenslänglich, freie Emolumenten im Schloß, Freiloge im Theater und Hofequipage.

** Das Irrenhaus in Montreuil-sous-Laon ist niedergebrannt und man hat dabei den Tod sechs weiblicher Irren zu beklagen, die, nachdem man mit der größten Aufopferung und Unerschrockenheit alle unglücklichen Bewohner der in Flammen stehenden Gebäulichkeiten in Sicherheit gebracht hatte, sich später unbemerkt in einer der bereits geräumten Zellen versteckt haben müssen. Beim Wegräumen des Schuttes fand man ihre verkohlten Reste vor. Ein wahnsinniger junger Mann, dem man erst zwei Tage vorher die Zwangsjacke ausgezogen hatte, ist, wie er später heulend eingestanden hat, der Thäter. Er hatte sich ein Zündhölzchen zu verschaffen gewußt und damit aus Rache das Bett, in dem er so lange unfreiwillig hatte verweilen müssen, in Brand gesteckt.

** Pompeji wurde in den letzt verflossenen vier Monaten von 12,000 Menschen besucht. Früher grub man von unten nach oben, mit der Sappe vorwärts gehend, und zerstörte auf diese Weise so gründlich die bloßzulegenden Räume, daß es bis ganz vor Kurzem noch zweifelhaft erschien, ob die pompejanischen Häuser ein zweites Stockwerk hatten oder nicht. Das Haus des Diomed war bekanntlich das Einzige, bei dem die zufällig erhaltene Treppe auf das Vorhandensein eines oberen Stockes schließen ließ. Jetzt trägt man die Erde schichtenweise von oben nach unten fort. Eine Pferdebahn entfernt die abgegrabene Asche und Erde; sie macht, wenn man sie von oben vorbeifahren sieht, den wunderbarsten Contrast mit den umgebenen Ruinen. 327 fleißige Arbeiter, welche in Ordnung und schweigend mit ihren Karren und Körben kommen und gehen, sind bei den Ausgrabungen beschäftigt. Auf diese Weise hat der Director Fiorelli es ermöglicht, in zwei Jahren etwa ein Fünftel so viel Häuser bloßzulegen, als die früheren Beamten im Laufe von 104 Jahren. Nach seiner Rechnung ist jetzt erst ein Fünftel der verschütteten Stadt ausgegraben; noch 30 Jahre werden erfordert, um das ganze Pompeji in seinem vollen Umfange an's Tageslicht zu bringen.

hannover'sche Corps. Letzteres, vom General Gebser befehligt, geht am 21. oder 22. bei dem Zollenspicker oder bei Harburg über die Elbe, und cantonnirt einige Tage entweder im Bergedorf'schen oder auf hamburgischem Gebiete. Die sächsisch-hannover'schen Truppen werden in der Richtung nach Oldesloe marschiren. So lange kein Widerstand von dänischer Seite bevorsteht, bleiben die österreichischen und preußischen Corps an den Stützpunkten Hamburg und Lübeck stehen, und werden vom Obercommando zum Nachfolgen erst dann commandirt, sobald sich die Dänen widersetzen. Dann rückt auch sofort die große österreichische und preußische Reserve nach, und das Ganze tritt unter preußischen Oberbefehl. Prinz Friedrich Karl von Preußen wird das große preußische Corps commandiren, gesetzt auch, General v. Wrangel bekäme den Oberbefehl über die ganze combinirte Executions-Armee. Im Falle des Krieges würden Hamburg und Lübeck, als Stützpunkte für die Operation der deutschen Armee, von Bundestruppen besetzt bleiben."

Es sind in öffentlichen Blättern Stimmen laut geworden über das Tragen der Bundesfarben von den nach Holstein abgegangenen sächsischen Truppen. Das Dr. J. befindet sich in der Lage, hierüber Folgendes zu bemerken: „Nach einem Bundesbeschlusse vom 20. März 1848 soll das Erkennungszeichen für die Bundestruppen aus den Farben Schwarz-Roth-Gold bestehen; ferner aber besagt eine Bestimmung der gesetzliche Kraft habenden Bundes-Kriegsverfassung, daß bei Aufstellung des Bundesheeres vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben werden soll. Um nun nicht dem Bundesfeldherrn vorzugreifen, hat man die sofortige Anlegung zwar suspendirt, aber die Truppen darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall eintreten könne, und alle Vorbereitungen demgemäß getroffen."

Der Minister Hammerstein erwiderte der Deputation der in Hannover am 6. d. gehaltenen Volksversammlung, daß eine sofortige Berufung der Stände unthunlich sei wegen nicht genügender Vorbereitung der Vorlagen, der verfassungsmäßige Termin vom 1. Februar aber innegehalten werden solle. Für die schleswig-holsteinische Sache sei eine beschleunigte Einberufung nicht nöthig, da dieselbe ihren Mittelpunct im Bundestage habe. Die Anerkennung des Herzogs Friedrichs vor Entscheidung des Bundes erscheine bundeswidrig. Seine ursprünglichen weitergehenden Ansichten habe Hannover unter dem Drucke Oesterreichs und Preußens fallen lassen und für Execution gestimmt.

Aus München, 20. December, wird geschrieben: Herzog Friedrich von Augustenburg ist gestern wieder abgereist. Der Fürst ist mit den besten Hoffnungen geschieden. Die freudige Bewegung in unserer Stadt aus Anlaß des königl. Handschreibens ist ganz gewaltig. Als das Morgenblatt der „BZ." gestern Vormittag den königlichen Brief an Minister Schrenk brachte, wurde sozusagen alle Thätigkeit in den Gerichtssälen, in den Amtsbureaus, in den Comptoirs, in den Läden sistirt, um sich mit Freude und Stolz den Eindrücken dieser „königlichen That" hinzugeben. In dem kleinen und reizenden Residenztheater, nur von der Elite des Theaterpublicums besucht, ward gestern Abend dem König Max lauter und herzlicher Empfang. Heute Morgens forderten Anschläge des schleswig-holsteinischen Hilfscomité's zu einer großartigen Ovation vor der königl. Residenz auf. In kurzer Zeit war der Max-Josef-Platz von einer großen Menschenmasse, vorherrschend aus den bessern Ständen, gefüllt, und die begeistertsten Hochrufe erschollen. Der König erschien und dankte wieder und wieder in gewohnter Freundlichkeit. Die Sammlungen, die Lotterien für Schleswig-Holstein nehmen jetzt einen neuen Aufschwung. Man wird die Gelder dem Herzog Friedrich von Augustenburg anvertrauen."

Die dänische Regierung hat ein Rescript erlassen, das den holstein'schen Beamten das Verbleiben in ihren Stellungen unter der Bundes-Execution erlaubt. (!) In diesem Rescripte heißt es unter anderm:

„Das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat, geleitet von der Rücksicht, daß, wenngleich die gegenwärtig vom deutschen Bunde beschlossene Execution als ein berechtigter Act nicht angesehen werden könne, es dennoch im Interesse sowohl Sr. Majestät des Königs, wie des Landes liegen werde, daß eintretendenfalls die loyalen Beamten des Herzogthums Holstein thunlichst ihre Functionen innerhalb des ihnen Allerhöchst angewiesenen Wirkungskreises fortsetzen, die Zustimmung Sr. Majestät des Königs dazu erwirkt, daß es den die Regierung sortirenden Beamten gestattet werde, den an sie gestellten Aufforderungen der Bundes-Autoritäten factisch Folge zu leisten. In Uebereinstimmung hiermit und unter dem Bemerken, daß die erwähnte factische Unterwerfung nur so weit gehen darf, als Amtspflicht und Treue gegen Se. Majestät den König solches gestatten, wird die — — ersucht, sich bei dem Eintritt der erwähnten Eventualität hienach ihrerseits gefällig zu verhalten, und eine dem entsprechende Instruction auch den wohlderselben untergebenen Beamten zu ertheilen."

Als Oberbefehlshaber der dänischen Truppen bezeichnen die Kopenhagener Blätter General-Lieutenant de Meza und als Stabschef desselben den Obersten Kauffmann. Als Chef der Artilleriestärke in der Dannewirkestellung fungirt Oberst Vahle.

Im preußischen Herrenhaus wurde der Gf. Arnim'sche Adreß-Entwurf, nachdem das Amendement Tellkampf, Gruner, Camphausen und Genossen, welches den Rücktritt vom Londoner Vertrag fordert, ohne hinreichende Unterstützung geblieben, nach lebhafter Debatte ohne Namensaufruf fast einstimmig angenommen.

Frankreich.

Paris, 19. Dece. Der Kaiser und die Kaiserin sind heute aus Compiegne in Paris angekommen. Auf dem Nordbahnhofe wurden sie mit militärischen Ehren empfangen. Garde-Lanciers und Hundert-Garden bildeten die Escorte bis zu den Tuilerieen. Morgen ist Ministerrath. — Die „Nation" macht darauf aufmerksam, daß der Prinz Napoleon sich bei der Abstimmung über die Adresse des Senates nicht betheiligt hat. — Der russische Botschafter Baron v. Budberg ist erst gestern aus Compiegne hier angekommen. — Heute fand an der Börse eine Art Emeute statt. Bekanntlich wurde vor einiger Zeit der Handel mit solchen ausländischen Papieren, die an der hiesigen Börse nicht officiel notirt sind, durch Anschlag verboten. Derselbe dauert aber doch fort. Heute nun sollte derselbe um jeden Preis verhindert werden, und eine gewisse Anzahl Agenten in Civil stellte sich an der Börse ein, um dem Verbote Geltung zu verschaffen. Unsern Boursiers war dieses aber nicht Recht, und viele boten den Agenten Trotz, indem sie ihre Geschäfte fortsetzten und gegen Agenten, die keine Uniform trugen anrannten. Dieselben holten nun die Polizei-Serganten zu Hülfe, es kam zu heftigen Wortwechseln und Protestationen, einige Boursiers wurden aus der Börse vertrieben, andere verhaftet, kurz, es war ein Höllenscandal. Später machten die Polizeiagenten die Runde und duldeten nicht, daß die Boursiers an den Orten, wo die auswärtigen Papiere gehandelt werden, Gruppen bildeten. Die Aufregung war groß; es wurden nur sehr wenige Geschäfte gemacht.

Im Gard-Departement, wo eine Neuwahl Statt finden muß, weil Bravay's Mandat für ungiltig erklärt worden, ist Ferd. Bechard als Candidat aufgetreten.

Dänemark.

General Fleury ist am 20. d. von Kopenhagen wieder abgereist. Der General hat das Großkreuz und dessen Adjutant das Ritterkreuz des Danebrog-Ordens erhalten.

Eine am 21. d. erlassene Botschaft des Königs sagt u. A.: Wir können die Execution nicht als bundesrechtlich betrachten; um aber so lange wie möglich einem Zusammenstoß zu entgehen, haben wir es für wichtig befunden, unsere Truppen diesseits der Eider zurückzuziehen.

Die abermalige Reise des Baron Scheel-Plessen nach Kopenhagen bestätigt sich in keiner Weise.

Italien.

Aus Mailand meldet man der „G. C." vom 16. d.: Alle Bestrebungen der Kossuth'schen Emigrationspartei die Trümmer der ungarischen Flüchtlinge zu einem gemeinsamen Comité und politischen Programm zu vereinigen, sind an dem tiefen Riß gescheitert, welche die politische Charakterlosigkeit Kossuths und zumal seine scandalöse Wirthschaft mit den Geldern der Emigration unter dieser hervorgebracht. Die ganze „Partei" Kossuths reducirt sich gegenwärtig so ziemlich auf den gleichgesinnten Türr und den Redacteur der „Alleanza", Hrn. Helfy, welcher im Interesse seiner von der Turiner Regierung gewährten Subvention nicht müde wird, den leichtgläubigen Italianissimi die Chimäre von einer italienisch-ungarischen Allianz zu predigen. Und wer ist die politische Größe, welche jenes sonderbare Programm aufstellt? Ein ehemaliger Sprachlehrer aus Mantua! Wenn Sie daher von den Phrasen der „Alleanza" oder von „Proclamationen" von dieser Seite hören sollen, so werden Sie wissen, was Sie davon zu halten haben.

Man meldet der „G.-C." aus Genua v. 16. d.: Eine große Zahl ehemaliger garibaldischer Officiere ist aus dem Innern Piemonts und der Lombardie hier eingetroffen, um — wie sie sich ausdrücken — den Ruf ihres prode Capitano (Garibaldi) zu erwarten. Diese Freischaarenofficiere versehen sich bereits mit der vollständigen Feldausrüstung, wozu ihnen die nöthigen Geldmittel wahrscheinlich von den Cassen der Actionspartei verabfolgt werden.

Aus Porto Maurizio (Ligurien) erhält die „G. C." vom 16. d. die Nachricht, daß sich dort unter der Leitung des garibaldischen Obristen C. Rossi und des Majors Sanchioli ein Filial-Comité zur Organisirung von Freiwilligen gebildet habe, welches gedruckte Aufforderungen zum Beitritt in Oneglia, Diana marina, Alassio, Albengo, Funale und anderen benachbarten Städten verbreitet. Vor der Hand werden die Freiwilligen nur „zur Einzeichnung ihrer Namen in die Listen des General-Organisations-Bureau" aufgefordert, welches „seiner Zeit die definitive Ordre bezüglich des gemeinsamen Sammelpunctes" erlassen wird.

Türkei.

Berichten aus Constantinopel vom 18. d. M. zufolge dauern die Truppenansammlungen der Russen an der Gränze fort. Man schätzt das unter dem Commando des Generals Lüders stehende Heer in Südrußland auf mindestens 150,000 Mann. Die Armee von Moskau, 100,000 Mann in runder Summe, bildet die Reserve für die Streitkräfte Lüders'. In Odessa sind große Vorräthe für einen Feldzug aufgehäuft. Es gehen täglich riesige Transporte nach Nikolajeff und andere Plätze ab. Türkischerseits wurde deshalb das Hauptquartier des zweiten Corps von Schumla nach Widdin verlegt und eine Neubefestigung der Dardanellen anbefohlen. Es sollen sich zwölf neue Werke zur besseren Vertheidigung dieser Wasserstraße erheben.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 23. December.

* Für heute stehen im hiesigen k. k. Strafgericht die Schlußverhandlungen an gegen den Leiter der Druckerei des „Czas" H. Anton Rother, wegen Uebertretung nach § 305 St.-G. durch Gutheißung von den Landesgesetzen verbotener Handlungen (in Folge des Abdrucks eines Partezettels), H. Jos. Bernsdorf, desselben Verbrechens angeklagt und gegen H. Jos. Wodziński wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 66 St.-G.

* Am 19. l. Mts. ist es dem beim Lemberger k. k. Landesgerichte wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in Untersuchung stehenden und als krank im Frohnfeste-Spitale befindlichen Alfred Bogusz gelungen, zu entweichen, indem ein als Gefangenwächter verkleidetes Individuum unter Vorweisung eines schriftlichen Auftrages im obigen Spitale erschien, um den Genannten dem Gerichte vorzuführen. Der Gefangene wurde ihm ausgefolgt, worauf beide in einem Wagen wegfuhren. Nachträglich zeigte es sich, daß der schriftliche Auftrag falsch und der angebliche Gefangenwächter verkleidet war.

* Am 18. l. M. kam zu dem Landmanne Anton M. in Haczow, Bezirk Brzozow, dessen 2 Söhne am selben Tage wegen Verdachtes eines Waarendiebstahls angehalten wurden, ein israelitischer Mäkler, und verlangte von demselben den Betrag von 150 fl. als Schadenersatz, widrigens seine Söhne auf 6 Jahre ins Criminal eingesperrt würden. Der geängstigte Vater, der kein Geld hatte, stellte dem Juden über dessen Forderung einen recht förmlichen Wechsel über 150 fl. aus. Darauf verlangte der Mäkler noch 40 fl. oder wenigstens 30 fl., um damit die Freilassung der Verhafteten zu erwirken. Anton M. ging wirklich diese Summe bei Bekannten aufzutreiben, wobei er jedoch aufgeklärt wurde und die Sache bei der Polizei anzeigte. Gegen den erwähnten Mäkler wurde die Amtshandlung eingeleitet.

* Im October l. J. wurde auf dem Felde bei Czulowice im Bezirke Komarno, das Gerippe einer etwa 40 J. alten unbekannten Weibsperson ausgegraben, deren Leiche laut Wahrspruches der Sachverständigen etwa vor 12—15 Jahren dort eingegraben wurde. Es sind die umfassendsten Nachforschungen eingeleitet worden, um den wahren Sachverhalt zu erfahren.

* Der „Dz. nar." brachte eine Reihe Feuilleton-Artikel unter dem Titel: „Opowiadanie uciekiniera" (Erzählung eines Davongelaufenen), worin geschildert wird, daß die Civil- u. Militär-Organisation des jetzigen Aufstandes in den Händen von Betrügern, Charlatanen, Dieben und Spionen ist und daß die Anführer der Insurgenten nur dem crassesten Egoismus, der ungezähmtesten Herrschsucht, und anderen niederen Leidenschaften fröhnen. Die „Gaz. nar." macht dazu die höhnische Bemerkung, unzweifelhaft werde die ganze russische Journalistik diese Erzählung reproduciren.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 22 December. Amtliche Notirungen. Preis für eine preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. == 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 56 — 68. Gelber 55 — 61. Roggen 38 — 42. Gerste 31 — 37. Hafer 26 — 30. Erbsen 40 — 50. — Winterrübsen per 150 Pfund Brutto: 172 bis 192. — Sommerrübsen per 150 Pfund Brutto: 142—162 Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 9½—13½ Thlr. Weißer von 9—18½ Thlr.

Berlin, 19. Dec. Freiw. Anl. 99¾. — 5perc. Met. 61½. — 1860er-Lose 77½ — National-Anl. 66⅞. — Staatsbahn 104½. — Credit-Actien 76½ — Credit-Lose 79. — Böhm. Westbahn 64½. — Wien —.

Haltung stille, nur in österr. Effecten einiger Verkehr.

Frankfurt, 19. Dec. 5percent. Met. 59. — Wien 97⅞. — Bankactien 754. — 1854er-Lose 75½. — Nat.-Anl. 64⅝. — Staatsbahn —. — Credit-Actien 179. — Anlehen vom Jahre 1859 76⅞. — 1860er-Lose 77⅜.

Schluß fest.

Hamburg, 19. Dec. Credit-Act. 75¼. — Nat.-Anl. —. — 1860er Lose 76½. — Wien —.

Paris, 19. December. Schlußcurse: 3perc. Rente 66.35. — 4½perc. 94.05. — Staatsbahn 395. — Credit-Mobilier 1030. — Lomb. 520. — Oest. 1860er Lose 990. — Piem. Rente 71.40. — Consols mit 91⅝ gemeldet.

Lemberg, 21. Decbr. Holländer Dukaten 5.60 Geld, 5.64½ Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.63 Geld, 5.66½ W. — Russischer halber Imperial 9.68 G., 9.82 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.83½ G., 1.86 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.77 G., 1.80 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —. — G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 72.43 G., 73.43 W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 76.12 G. 77.12 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 70.92 G. 71.73 W. National-Anlehen ohne Coup. 79.70 G 80.38 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 197.17 G. 199.17 W.

Krakauer Cours am 22. December. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107 verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 393 verl., 387 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 84¼ verl, 83¼ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 118¼ verl., 117¼ bez. Russische Imperials fl. 9.80 verl., fl. 9.65 bez. — Napoleond'ors 9.50 verl., 9.35 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.66 verl., 5.56 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.66 verl., 5.56 bez. — Polnische Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 95¼ verl., 94¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. W. 75.25 verl., 74.25 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 78.75 verl., 77.75 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in öst. W. fl. 72.50 verl., 71.50 bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währ. 79⅞ verl., 78⅞ bez. — Actien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ 200 verl., 198 bezahlt.

Krakau, 22. December. Die gestige Getreidezufuhr aus dem Königreiche Polen zur Gränze war bedeutend. Verkauf erschwert, Preise jedoch noch nicht im Abnehmen. Weizen in Mittelgattung bez. 23—24 fl. pol., vorzügliche 24⅔—25⅓, nicht reine 18—21. Roggen 14, 15, besonders schöner 15½—15⅔. Gerste 12, 13, Mustersorte unzermalmt 14—14½. Erbsen zum Futter 15, 16, schöne zur Küche 17—18. Verkehr flau. Hier heute etwas Getreide für Oberschlesien gekauft: Roggen transito bez. 16⅔—17 für 162 W. Pfd. Weizen transito 26¾, 27½—28 für 172 Pfd. Export jedoch nicht bedeutend und trotz nicht ermuthigenden Berichten wurde viel Getreide auf eigene Rechnung nach Stettin geschickt. Verkauf loco sehr gering, denn die Consumenten halten von Ankauf zurück wegen der nahen Feiertage. Roggen zur Ablieferung in die Militärmagazine für 162 Pfd. bez. 4.40—4.50 fl. ö. W., besonders schöner obwohl nicht viel 4.60. Gelber Weizen reichlich zum Verkauf gebracht, wenig gekauft; läßt sich von 6.40—6.80 für 172 Pfd. notiren. Gerste gleichfalls ungern gekauft, Nominalpreise 4—4.25. Hafer etwas niedriger im Preise, besonders viel angeboten aus der Gegend von Lemberg. Etliche hundert Centner Lemberger Hafers gekauft zu 3.30—3.35 der Centner ohne Consumtionssteuer.

Neueste Nachrichten.

Wir hatten kürzlich aus Nadbrzezie berichtet, daß die Insurgenten-Abtheilung des Chmieliński am 16. d. M. in der Gegend von Opatow durch zwölf Rotten Russen attaquirt und aufgerieben worden und hatten hinzugefügt: „die Verluste sollen beiderseits bedeutend, Chmieliński selbst verwundet und gefangen genommen sein." Die „Kronika" behauptet, an unserer Nachricht sei kein wahres Wort; Chmieliński sei nicht verwundet und gefangen, Chmieliński sei auch nicht geschlagen; er habe nur sein Corps in ganz kleine Abtheilungen (drobne oddziały) getheilt. Wer die Terminologie der polnischen Berichte vom Kriegsschauplatz kennt, weiß, was dieser Euphemismus zu bedeuten hat. Die Verwundung und Gefangennahme Chmieliński's haben wir nur gerüchtweise gemeldet.

Vom Kriegsschauplatz sind der „Chwila" keine Detailberichte zugekommen, sie hat nur einen allgemein gehaltenen Bericht über das schon gestern erwähnte Gefecht vom 14. d. bei Rakowo (Sandomir) in welchem Bosak und Chmieliński angeblich Czengery geschlagen hätten, und einen anderen bei Schluß des Blattes eingetroffenen, über ein zweites Gefecht am 17. d. bei Wierzba (Stobnicer Kr.), welches hier angeblich Chmieliński und Rębajło zu bestehen hatten. Ueber das Resultat des Treffens weiß die „Chwila" noch nichts.

Wie man der „Chwila" aus Rom schreibt, wird der heilige Vater auf dem nächstens abzuhaltenden Consistorium den Erzbischof von Rouen Bonnechose zum Cardinal präconisiren, außerdem viele Bischöfe ernennen und wahrscheinlich eine Allocution halten, von der man bereits weiß, daß in ihr über Polen kein Wort enthalten sein wird.

Wien, 22. Dec. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses wurde der Gesetzentwurf in Betreff der Fortdauer der Steuererhöhungen bis Ende April 1864, so wie der Gesetzentwurf in in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn ganz in derselben Fassung, wie sie von dem Abgeordnetenhaus votirt worden ist, angenommen und außerdem beschlossen, dem zwischen Oesterreich und Belgien abgeschlossenen Vertrag vom 16. Juli 1863 bezüglich der Ablösung des Scheldezolles um die Summe von 549.360 Fr. die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Nach den letzten Berichten aus Graz vom 22. d. läßt der Gesundheitszustand Ihrer kaiserl. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Maria Annunziata, so wie des neugeborenen Erzherzogs nichts zu wünschen übrig.

Hamburg, 21. December. Eben inhibirt die Polizei militärische Exercitien in der Turnhalle, schließt und besetzt das Local und verhaftet die die Liste einer Compagnie führenden Feldwebel. — Dem Vernehmen nach findet morgen eine Versammlung von holstein'schen Ständemitgliedern statt. Zu der auf Mittwoch in Elmhorn beabsichtigten großen holstein'schen Volksversammlung werden Deputationen aller Landestheile erwartet. Es heißt, die Versammlung wolle den Herzog Friedrich proclamiren.

Kopenhagen, 21. December. Der Hauptinhalt der Botschaft des Königs am Schluß der Reichsrathssession lautet:

Die vor 8 Jahren bei Zusammentritt des Reichsrathes gehegte Hoffnung, die Verfassungsverhältnisse zu ordnen, würde in Erfüllung gegangen sein, wenn der Bund sich Dänemark gegenüber innerhalb seiner Befugniß gehalten hätte. Nur widerstrebend und unter Zwangandrohung wurde Dänemark dazu gebracht, für Holstein und Lauenburg die gemeinschaftliche Verfassung aufzuheben. Die Bestrebungen zur Wiedervereinigung sind stets durch die holstein'schen Stände, welche ihre Zustimmung verweigerten, gescheitert. Durch das neue Grundgesetz wurde nichts in der Sonderung der gemeinschaftlichen und Sonderangelegenheiten verändert, dem Reichsrath keine Befugniß in Sachen gegeben, welche bisher unter die Sonderrepräsentation gehörten. Dasselbe gilt wohl jetzt nur für einen Theil der Monarchie, über welchen der Bund keine Befugniß hat.

Da es jedoch unser Ziel ist, den deutschen Bundesländern dieselbe Selbstständigkeit und Freiheit zu geben, so ist dadurch der Weg abgebahnt, auf welchem allein der verfassungsmäßige Anschluß durch Uebereinkunft des Reichsrathes mit den Ständen von Holstein geschehen kann. Einer solchen Uebereinkunft legt die neue Verfassung keine Hindernisse in den Weg; es muß daher auf einem Mißverständnisse beruhen, wenn einige Mächte darin Veranlassung gesehen haben, es als nicht abgemacht hinstehen zu lassen, wie weit sie unbedingt eingegangene tractatgemäße Verpflichtungen erfüllen wollen.

Ungeachtet jeder die deutschen Bundesländer betreffende Bundesbeschluß erfüllt wurde, sind deutsche Truppen dennoch im Begriff, nicht allein Holstein zu besetzen, sondern auch Lauenburg, woher wir so unzweifelhafte Beweise der Treue und Zufriedenheit erhalten. Wir können hierin keine bundesrechtliche Execution erkennen, um aber dem Zusammenstoß möglichst lange zu entgehen, haben wir doch für richtig gefunden die Truppen zurückzuziehen, um die ganze Wehrkraft unseres Volkes diesseits der Eider zu sammeln, überzeugt, unser treues tapferes Volk werde sich um seinen König schaaren, wo es die Freiheit und Rettung des Vaterlandes gilt.

Paris, 22. December. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht die Antwort des Kaisers an die Adreß-Deputation des Senats. Der Kaiser sagte:

Ich sehe mit Vergnügen und Vertrauen, daß der Senat die Beschwichtigung der Leidenschaften im Innern wie nach Außen, Eintracht und Einigkeit wünscht, so wie den Augenblick herbeiruft, wo die großen Fragen, welche die Regierungen und Völker spalten, friedlich werden gelöst werden können. Napoleon I. sagte: „Sich in (gegen?) Europa schlagen, dies ist der Bürgerkrieg." Dieser große Gedanke, einst eine Utopie, kann morgen eine Wirklichkeit werden. In jedem Fall ist es immer eine Ehre das große Princip zu proclamiren, welches bezweckt, die Vorurtheile eines andern Zeitalters verschwinden zu machen. Vereinigen wir uns in unsern Bestrebungen für diesen edlen Zweck, befassen wir uns bloß mit den Hindernissen, um diese zu besiegen.

Der „Moniteur" veröffentlicht die Circular-Depesche Drouyn de Lhuys' vom 8. December, die Minister-Conferenzen vorschlägt.

Newyork, 11. Dec. Die Botschaft des Südstaatenpräsidenten Jefferson Davis lautet entmuthigt; sie erklärt daß die europäischen Nationen dem americanischen Süden ungünstig gestimmt worden sind. England sei für die Unionisten parteiisch.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 22. December.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Ladislaus Radziejowski, aus Polen und Ferdrnand Radziwill, aus Rußland.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Kasimir Markowski, nach Lemberg. Julian Boski, Kasimir Wielowiejski und Peter Wędrychowski, nach Polen. Adam Zubrzycki, nach Galizien.

Amtsblatt.

Z. 17742. **Edict.** (1113. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem Herrn Vinzenz Müller, ehemaligen schweizerischen Obersten und Landmanne bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Carl Schneider auf Anerkennung des klägerischen Vorzugsrechtes zu der als Civilmasse des Otto Wilhelm Zastrów gegen W. Hugo Grafen Hompesch gerichtlich verwahrten Summe von 29000 fl. CM. (s. N. G.) vor allen Verbots- und Executionsrechten des Herrn Vinzenz Müller, auf Löschung aller auf dieser Se. angemerkten Rechte des Geklagten und auf Ausfolgbarerklärung dieser Summe an den Kläger (s. N. G.) eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tage gesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten H. Vinzenz Müller unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht diesem Belangten auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kański mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Korecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rehtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem kais. königl. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 7. Dezember 1863.

N. 12279. **Kundmachung.** (1139. 3)

Wegen Verpachtung des Mautheinkommens an der Polhoraer Kreisstraße für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis dahin 1865.

a) mit dem Einhebungspunkte in Kamienna und

b) eventuell mit zwei Mauthschranken in Korbielów und Sporysz wird am 28. d. Mts. in der Bezirksamtskanzlei Saybusch die vierte Licitation und Offertverhandlung vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis beträgt:

ad a) 2100 fl. öst. Währ.
ad b) 3568 fl. öst. Währ.

Das Vadium beträgt 10% vom Ausrufspreise.

Die näheren Bedingnisse werden am Termine bekannt gegeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, 15. Dezember 1863.

Nr. 29955/2074. **Kundmachung.** (1143. 1)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Oesterreich ob und unter der Enns dann Salzburg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 4. Dezember 1863 Z. 59441/2603 die tarifmäßige Gebühren-Einhebung

A. der allgemeinen Verzehrungs-Steuer sammt dem dermaligen mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 eingeführten 20% außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungs-Steuer und dem der Stadtgemeinde Linz bewilligten Gemeinde-Zuschlage für alle über die Verzehrungs-Steuer-Linie von Linz zum Verbrauche daselbst eingeführten Gebühren-Entrichtung unterliegenden Gegenstände.

B. Die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Verzehrungs-Steuer-Linie erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

C. Rücksichtlich des innerhalb der Steuerlinie erzeugten Bieres blos die Einhebung des für die geschlossene Stadt Linz bestehenden fixen aerarischen Zuschlagsbetrages von 42 kr. pr. Eimer nebst dem außerordentlichen 20% Zuschlage zu dieser Gebühr und dem dermaligen Gemeinde-Zuschlage von 30 Neukreuzer pr. Eimer: Ferner

D. Die Einhebung der Wassermauth bei den Linienämtern Heilige-Stiege und Donaubrücke in Linz, so wie

E. die Einhebung der Wegmauth bei den Wegmauth-Stationen Landstraße und Heiligestiege zu Linz, auf die Dauer vom 1. Februar 1864 bis letzten December 1866 im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Die Modalitäten unter welchen die Versteigerung stattzufinden hat sind:

1. Die Versteigerung wird Montag d. i. den vierten (4.) Jänner 1864 um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Linz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Anbothe, welch letztere mit der Stempelmarke von 50 kr. ö. W. pr. Bogen versehen sein müssen und zwar nur bezüglich der unter A B C D und E angeführten Objecte vereint vorgenommen werden.

2. Der Ausrufspreis als einjähriger Pachtschilling für die vereinte Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage und der Gemeinde-Zuschläge, dann der Wasser- und Wegmauth beträgt 175,000 fl. d. i. Einhundert Fünf und Siebzig Tausend Gulden ö. W. wovon auf die Verzehrungssteuer sammt dem außerordentlichen 20% Aerarial Zuschlage . 123005 fl.
auf die Gemeinde-Zuschläge . . . 45780 fl.
auf die Wassermauth . . . . . 1851 fl.
und auf die Wegmauth . . . . 4364 fl.
Zusammen . . 175000 fl.
entfallen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von der Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in einer Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die blos wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren los gezählt würden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunct der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne der Licitation das Vadium im Baren oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsecurse mit zehn Percent des Ausrufspreises d. i. mit dem Betrage von 17,500 fl., bei der Licitations-Commission zu erlegen.

Staatsanlehenslose vom Jahre 1839 1854 und 1860 werden nicht über deren Nennwerth angenommen. Es ist auch gestattet, dieses Vadium bei einer k. k. Gefällscasse zn erlegen, in welchem Falle der Unternehmer die Quittung jener Casse, welche das Vadium in Empfang genommen hat, der Licitations-Commission zu übergeben hat.

5. Die Genehmigung des Licitationsactes steht dem k. k. Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Für den Fall als ein gleicher mündlicher und schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten eben jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträgliches Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a. dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags am vierten (4.) Jänner 1864 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Linz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden,

b. die schriftlichen Anbote müssen, das Object auf welches geboten wird, dann der Betrag der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen,

c. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d. Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benennends) Object bezeichnet sein.

Das Formulare eines Offerts folgt nach.

e. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpuncte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission noch vor der Licitation ausweisen, und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Licitationsbedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direction und bei der Bezirks-Direction in Linz und Salzburg, so wie bei allen Finanz-Landes-Behörden eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg.

Wien, am 5. December 1863.

Offert für die Pachtung
der
Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages, dann der Wassermauth und der beiden Wegmauthstationen Landstraße und Heiligenstiege zu Linz

Formulare
eines schriftlichen Offerts:

Ich Endesgefertigter biethe für die mittelst Kundmachung vom 5. Dezember 1863 Z. 29955/2074 ausgeschriebene Pachtung der **Verzehrungssteuer** sammt 20% Aerarial-Zuschlage, des **Gemeindezuschlages in der Stadt Linz,** dann der Wassermauth und der beiden Wegmauthstationen Landstraße und Heiligenstiege zu Linz für die Zeit vom 1. Februar 1864 bis letzten Dezember 1866 den Jahrespachtschilling von . . . . fl. . . . kr. (mit Ziffern) d. i. . . . . . . Gulden . . . . Neukreuzer öst. Währ. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Contractsbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe. Als Vadium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . fl. . . . kr. d. i. (in Buchstaben auszudrücken) bei, oder lege ich nachstehende Staatspapiere im Betrage von . . . . fl. . . . kr. d. i. in Buchstaben auszudrücken, oder lege ich die Cassaquittung der k. k. . . . über das erlegte Vadium bei.

am. . . . . . . 1864.

Eigenhändige Unterschrift:
Charakter und Aufenthaltsort:

Von Außen
(nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Linz und Bezeichnung des Vadium).

Nr. 564. **AVISO.** (1129. 3)

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im Jahre 1864, 1865 und 1866 bei den Monturs-Commissionen sich ergebenden Bedarfs an Fußbekleidungen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Die bezügliche ausführliche Kundmachung erscheint im Amtsblatt der Lemberger Zeitung eingeschaltet und sind aus derselben die Lieferungsbedingnisse nebst dem Offerts-Formulare zu entnehmen. Uebrigens werden die Probemuster nebst den Material-Dividenden und Confectionsbeschreibungen, sowie die sonst speciel auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Vorschriften bei der Monturs-Commission zur Einsicht bereit gehalten.

Die versiegelten Offerte, dann die Depositenscheine über die erlegten Vadien sind abgesondert bis längstens 31. December 1863 Zwölf Uhr Mittags entweder beim Kriegs-Ministerium oder beim Landes-General-Commando zu überreichen.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg am 15. December 1863.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
22	2	321''' 78	+ 3°7	80	S.-West stark	trüb	Regen	+0°4	+4°0
	10	22 28	+ 0°4	90	W.-S.-West schwach	„			
23	6	24 81	− 1°0	95	West m. Stum	„	Schnee Nachts		

Wiener Börse-Bericht
vom 21. December.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	68.30	68.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	80.—	80.20*
vom April — October	79.75	79.8
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.80	72.90
ditto „ 4½% für 100 fl.	64.25	64.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	141.50	142.—
„ 1854 für 100 fl.	92.75	93.—
„ 1860 für 100 fl.	93.50	93.75
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.25	18.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	87.50	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	91.—	—.
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.25	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	74.75	75.50
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	72.75	73.25
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.50	74.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.40	72.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.25	72.50
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	786.—	787.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	183.80	183.90
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	652.—	654.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1730.	1732
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	185.75	186.25
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	138.—	138.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	127.50	127.75
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	251.—	252.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	198.—	198.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	428.—	429.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	231.—	232.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	392.—	394.—
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	415.—	420.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	154.50	155.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103.—
der Nationalbank auf CMze verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.25	90.50
der Nationalbank auf östr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.90	86.—
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	72.75	73.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	140.80	141.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	90.50	91.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	112.—	114.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	—.—	5?.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	30.50	31.—
Esterhazy zu 40 fl. CMze	93.—	94.—
Salm zu 40 fl. „	35.75	36.25
Palffy zu 40 fl. „	33.75	34.25
Clary zu 40 fl. „	32.25	32.75
St. Genois zu 40 fl. „	33.50	34.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	19.50	20.—
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	15.25	15.50

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	100.50	100.50
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5%	100.50	100.50
Hamburg, für 100 M. B. 5%	88.75	89.—
London, für 10 Pf. Sterl. 8%	117.90	118.20
Paris, für 100 Francs 7%	46.60	46.60

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	Durchschnitts-Cours fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 64	5 66½	5 66	5 68
„ vollw. Dukaten	5 64	5 66½	5 66	5 68
Krone	— —	— —	16 40	16 45
20 Francstücke	9 45	9 47	9 46	9 48
Russische Imperiale	— —	— —	9 75	9 80
Silber	— —	— —	118 —	118 50

*) Im Cursblatte vom 20. d. sollte der letzte Curs in Waare des Nationalanlehens mit Jänner — Juli Verzinsung statt 79.80: 80. lauten.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh, — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**

Beilage.

Amtsblatt.

Nr. 55744. **Kundmachung.** (1102. 2-3)

Nachdem die Catastral-Operationen in dem Kronlande Böhmen ihrer Beendigung zugeführt, die Untersuchung der gegen die Resultate der Catastral-Vermessung vorgekommenen Beschwerden abgeführt, die Berichtigung der bei den diesfälligen Erhebungen fehlerhaft befundenen Aufnamsoperaten erfolgt und die dafür entfallenden Nachbesserungskosten-Ersätze ausgemittelt worden sind, so werden nunmehr jene Individuen, welche sich bei der Catastral-Aufname in dem genannten Königreich Böhmen während der Zeit vom Jahre 1826 — 1830, dann vom Jahre 1837 — 1843 als Inspectoren oder Geometer verwendet und zur Sicherstellung dieser Ersätze, Diensteskautionen mittelst vinculirter Staatsanlehens-Obligationen oder im Baaren, bei dem Staatsschuldentilgungsfonde verzinslich angelegte Theilbeträge geleistet haben, aufgefordert, zum Behufe der zwischen ihnen und dem Catastralfonde, (aus welchem die Berichtigungskosten für fehlerhafte Aufnahmen bestritten wurden) nunmehr zu pflegenden Ausgleichung binnen sechs Wochen vom Tage der diesfälligen Kundmachung die in Händen habenden, entweder ausschließend für das Königreich Böhmen oder theilweise für dieses und auch für andere bereits vermessene Länder der österreichischen Monarchie vinculirte Staatsschuld-Verschreibungen, zur Devinculirung oder bezüglich der von ihnen als Caution erlegten baren Theileinlagen, ihre Gesuche um deren Ausfolgung an diese k. k. General-Direction vorzulegen, von welcher die Freischreibung der Obligationen und die Rückzalung der baren Theileinlagen veranlaßt, die Berichtigung der entfallenden Reclamations-Untersuchungskosten mittelst der Umschreibungs-Interessen der ersteren, oder der ausständigen Interessen der baaren Theileinlagen und bei deren Unzulänglichkeit, aus den Theileinlagen selbst eingeleitet, die freigeschriebenen Obligationen so wie die noch verbliebenen Theileinlagen sammt Interessen aber, den Cautionanten oder den als ihre Rechtsnachfolger sich ausweisenden Parteien werden ausgefolgt werden.

Sollten die Cautionanten oder ihre Rechtsnachfolger Einsendung der Obligationen zur Freischreibung in der oben gesetzten sechswochentlichen Frist unterlassen, so wird die definitive Abrechnung der entfallenden Ersätze von Amtswegen veranlaßt und zu deren Berichtigung in der erwähnten Weise geschritten werden.

Diejenigen Parteien, welche gesonnen sind, gegen den ihnen zur Last geschriebenen Ersatz und gegen dessen Abstattung aus den Umschreibungs-Interessen zu recurriren, steht es frei ihre Berufung binnen weiteren sechs Wochen im Wege der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vorzulegen.

Von der kais. köngl. General-Direction des Grundsteuer Catasters.

Wien am 22. November 1863.

Ogłoszenie.

Gdy czynności katastralne w kraju koronnym Czech już ukończono, śledztwo nad wniesionemi zażaleniami przeciwko pomiarowi katastralnemu przeprowadzone, oraz zaszłe pomyłki przy dotyczących dochodzeniach sprostowane, nareszcie koszta z tych czynności poprawczych wynikłe, wypośrodkowane zostały: przeto wzywają się te osoby, które w rzeczoném królestwie w latach 1826 do 1830, potém 1837 do 1843 w kategoryi inspektorów lub jeometrów były zatrudnione i które na zabezpieczenie tych kosztów kaucye w obligach państwa pożyczkowych lub gotówką w funduszu umorzenia długów państwa z pożytkiem deponowane częściowe kwoty poskładały, aby końcem nastąpić mającego między niemi i funduszem katastralnym (z którego owe koszta z powodu sprostowania błędnych operatów były opędzane) obrachunku w przeciągu 6ciu tygodni od dnia niniejszego ogłoszenia przez nich posiadane i wyłącznie albo dla królestwa Czech lub częściowo dla innych krajów monarchii austryackiéj, w których pomiar już ukończony, winkulowane obligacye Państwa, celem dewinkulowania takowych, lub co do częściowych złożeń w gotowiznie, aby prośby owe celem wydania pomienionych kwot do c. k. jeneralnéj Dyrekcyi wniosły.

Poczém pomieniona Dyrekcya zarządzi dewinkulacyę wspomnianych obligów lub zwrot w gotowiznie złożonych kwot, wyda polecenie względem zaspokojenia wynikłych kosztów reklamacyjnych za pomocą przepisania procentów od pierwszych lub zaległych procentów od kwot w gotowiznie złożonych, a w razie niedostateczności ostatnich, z tychże samych wkładów częściowych, następnie dewinkulowane obligacye jako téż pozostałe jeszcze w gotówce częściowe złożenia wraz z procentami wydane zostaną kaucyonantom lub wylegitymowanym ich prawonabywcom.

W razie gdyby kaucyonanci lub ich prawonabywcy nie nadesłali obligów do dewinkulowania w zwyż określonym terminie, natedy stanowczy obrachunek z wynikłemi zaległościami z urzędu nakazanym i zaspokojenie takowych w sposobie wyżéj orzeczonym zarządzoném zostanie.

Stronom, któreby zamierzały wnieść rekurs od przepisanych im zaległości, tudzież od zaspokojenia onych za pomocą przypisania procentów, pozostawia się do woli wnieść takowy w przeciągu dalszych sześć tygodni w drodze czeskiéj Dyrekcyi krajowéj skarbu.

Od c. k. jeneralnéj Dyrekcyi katastralnéj.

Wiedeń, dnia 22 Listopada 1863.

L. 16925. **Edykt.** (1100. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie wiadomo czyni, iż na zaspokojenie przyznanéj p. Jakubowi Miętuszewskiemu i spadkobiercom Wilhelminy Miętuszewskiéj, jako to: p. Maksymilianowi Miętuszewskiemu, p. Paulinie Holuszkiéj i Johannie Bejmowéj, naprzeciw masie leżącéj po Dawidzie Thornie i spadkobiercom po Breindli Thornowéj czyli Thoroniowéj a mianowicie: Izaakowi Thornowi, Herszlowi Thornowi, Jendlowi czyli raczéj Zeinwelowi Thornowi, Samuelowi Thornowi i masom leżącym po Józefie Thornie, Gittli z Thornów Rottenbergerowéj, i Szymchy czyli Symchy z Thornów Rabinowiczowéj, niemniéj Herszla Thorna wyrokiem tutejszo-sądowym z dnia 17 Marca 1862 do l. 3640 sumy 1500 złp. w monecie grubéj srebrnéj brzęczącéj dozwoloną została egzekucyjna licytacya połowy realności pod l. 143 G. VI str., 325 Dz. VIII now. Kaźmierz w Krakowie położonéj — niegdyś podług ks. gł. G. VI. vol. ant. 2 pag. 342 haer. pozyc. 1 własnością Dawida Thorna czyli Thoronia będącéj — która to sprzedaż w tutejszym c. k. Sądzie krajowym w dwóch terminach to jest na dniu 29 Stycznia i 5 Marca 1864 zawsze o godzinie 10 zrana pod następującemi odbędzie się warunkami:

§. I. Jako cenę wywołania stanowi się połowę ceny szacunkowéj powyższéj realności, t. j. kwotę złr. 524 kr. $43\frac{1}{2}$ w. a. niżéj któréj na pierwszych dwóch terminach realność ta sprzedaną nie będzie.

§. II. Chęć kupienia mający obowiązanym jest przed licytowaniem złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadyum $\frac{1}{10}$ część ceny szacunkowéj t. j. 52 złr. $44\frac{7}{20}$ kr. w. a. w gotowiznie, lub téż w publicznych obligacyach podług kursu na dniu licytacyi w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego, wraz z kuponami niezapadłemi, jednak nigdy wyżéj nominalnéj wartości, złożone przez nabywcę wadyum zatrymaném, innym zaś współlicytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.

Jeżeliby połowa realności téj w pierwszych dwóch terminach za, lub wyżéj ceny szacunkowéj nie była sprzedaną, na ten wypadek wzywają się kredytorowie, aby w celu podania ułatwiających warunków na dniu 5 Marca 1864 o godzinie 4 po południu stawili się — przyczém wierzyciele niestawający jako do większości głosów stawających wierzycieli przystępujący uważani będą.

O tém zawiadamia się obie strony, tudzież wierzycieli hipotecznych z nazwiska i miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, zaś dla niewiadomych z miejsca pobytu lub nazwiska wierzycieli jako to: dla mas niewiadomych sprawców, dla Andrzeja Kotowskiego, Franciszka Mołęckiego i Agaty Szymczykiewiczowéj, oraz dla tych, którzy do hypoteki po 4tym Lutego 1863 weszli, lub którym rezolucya ta całkiem nie lub nie dość wcześnie doręczoną być mogła — ustanawia się kuratorem p. Adwokata Dra. Geisslera z substytucyą p. Adwokata Dra. Schönborna, o czém się ci przez edykta i kuratora zawiadamiają.

Reszta warunków licytacyi, akt oszacowania i wyciąg hypoteczny przejrzane być mogą w registraturze Sądu krajowego.

Kraków, dnia 25go Listopada 1863.

N. 14070. **Edict.** (1112. 2-3)

Vom k. k. Krakauer städt. del. Bezirksgerichte wird mittelst des gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Samuel Lasar Haas unterm 8. September 1862, Z. 11431 wegen Zahlung des Unterhaltes monatlicher 5 fl. öst. W. — Lea Horowitz die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 14. März 1864 um 10 Uhr Vormittags bestimmt ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Samuel Lasar Haas unbekannt ist, so hat das kaiserl. königl. städtisch-delegirte Bezirksgericht zur Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Hrn. Dr. Blitzfeld mit Substituirung des Landesadvokaten Hr. Dr. Zucker als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, 6. Dezember 1863.

Z. 21476. **Edict.** (1132. 2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird in Folge des durch Wolf Einbild am 3. December 1863 Z. 21.476 eingebrachten Gesuches, über das gesammte bewegliche und in denjenigen Kronländern, in welchen die Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 Reichs-Gesetz-Blatt Geltung hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Handelsmannes Wolf Einbild sub Nr. 50, 51/42 G. VI. in Krakau der Concurs eröffnet.

Es werden sonach alle diejenigen, welche an diesen Cridatar irgend eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, ihre auf was immer für einem Rechtsgrunde beruhenden Ansprüche bis zum 29. Februar 1864 bei diesem Landesgerichte anzumelden und gehörig zu liquidiren, widrigens sie aus dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Cridavermögen, so weit solches die in jener Frist anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des ihnen auf ein in der Masse befindliches Gut zustehenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zukommenden Compensationsrechtes abgewiesen sein und im letzten Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld an die Masse verhalten werden würden.

Zugleich wird zum Concursmassavertreter und provisorischen Concursmassaverwalter der hiesige Advocat Herr Dr. Schönborn mit Substituirung des Herrn Dr. Geissler bestellt und zur Bestellung des definitiven Concursmassaverwalters und zur Wahl des Gläubigerausschusses eine Tagsatzung auf den 9. März 1864 um 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Krakau, am 9. December 1863.

Z. 20620. **Edict.** (1133. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgericht wird dem Herrn Felix Prinzen v. Hohenlohe-Oehringen mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn die Krakauer k. k. Finanz-Procuratur Namens des hohen Montan-Aerars wegen Zahlung der Interessen zu 4% von dem über den Montan-Entitäten, als:

1. Der Zinkhütte zu Niedzieliska mit einer den Bau-Arbeits- und Haldenplatz einschließenden Fläche von, vier nieder-österreichischen Jochen;
2. der in den Bergbüchern als ärarisches Eigenthum eingetragenen Galmei-Feldmassen und zwar in den Gemeinden Jaworzno, Długoszyn, Szczakowa zu Gunsten des hohen Aerars intabulirten Kaufschillingsreste per 54.000 fl. für erkaufte Galmei-Feldmassen und Zinkhütten in Jaworzno in den Beträgen per 1080 fl., 1080 fl. und 1080 fl. sammt Nebengebühren am 18. November 1863 zur Zahl 20.620 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 15. März 1864 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf desselben Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advocaten Dr. Korecki mit Substituirung des Landes-Advocaten Dr. Kucharski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 7. December 1863.

Z. 13551. **Licitations-Kundmachung.** (1134. 2-3)

Zur Sicherstellung der Bauausführung einer gemauerten Einfriedung um den Leichenhof in Podgórze im Unternehmungswege findet am 11. Jänner 1864 um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude der k. k. Kreisbehörde eine öffentliche Licitation statt, bei welcher auch schriftliche Offerte eingebracht werden können. Der Fiscalpreis beträgt 5002 fl. $78\frac{7}{10}$ kr. österr. Währ., das Vadium 502 fl. österr. Währ., welch' letzteres vor Beginn der Licitation zu erlegen oder der vorschriftsmäßig auszufertigenden Offerte anzuschließen ist.

Die Baubehelfe und die näheren Bedingungen der Bauausführung können bei der k. k. Kreisbehörde in den Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 11. December 1863.

Nr. 21113. **Kundmachung.** (1130. 2-3)

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Erwerbsteuer in die in der ersten Classe bemessene Einkommensteuer, welche nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als sich an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittels deeselben ergibt, einzurechnen, und die Einkommensteuer nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorzuschreiben und einzuheben.

Insofern die Einkommensteuer nach dem Verwaltungs-, die Erwerbsteuer aber gesetzlich nach dem Sonnenjahre bemessen und vorgeschrieben wird, folgt daraus, daß in die für das Jahr bis Ende October bemessene Einkommen-Steuer schon die ganzjährige, bis Ende December vorgeschriebene Erwerbsteuer eingerechnet, das heißt, zum Vortheile der Steuerpflichtigen als Abzugspost behandelt, erscheint.

Bei Bemessung der Einkommensteuer für die in die vierzehnmonatliche Finanzperiode 1863/4 fallenden letzten zwei Monate November und December 1864, insofern sie zugleich mit der Erwerbsteuer zusammentrifft, kann daher im Sinne des Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 25. v. M. Z. 55815 — 2458 die letztere, da sie, wie erwähnt, schon vollständig bei der für die früheren Monate bemessenen Einkommenster zu Guten gerechnet wurde, nicht nochmals eine Abzugspost bilden, sondern es muß folgerichtig für diese zwei Monate der sechste Theil der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. die vorgeschriebene Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung gebracht werden.

Jedenfalls findet unter den vorausgesetzten Verhältnissen eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und December 1864 nicht Statt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krrkau am 9. December 1863.

L. 21095. **Edykt.** (1117. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Józefa Piotrowskiego, że przeciw niemu na dniu 26go Listopada 1863 r. do l. 21095 p. Israel Rosenthal wniósł pozew, w załatwieniu tegoż pozwu uchwałą sądową z dnia 30go Listopada 1863 r. do l. 21095 polecono pozwanemu aby zaskarzoną sumę wekslową 500 złr. wal. a. z p. n. w przeciągu dni trzech pod rygorem egzekucyi wekslowéj powodowi zapłacił.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Józefa Piotrowskiego według podania powoda nie wiadome jest, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego Adwokata pana Dra. Blitzfelda kuratorem nieobecnego ustanowił — z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął — lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił lub wreszcie innego sobie obrońcę wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków dnia 30 Listopada 1863.

L. 19973. **Edykt.** (1106. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie niniejszym edyktem zawiadamia p. Kaźmiérza Grudzińskiego, że na prośbę Franciszka i Antoniny Legutków uchwałą z dnia 4. Sierpnia 1863 do No. 10787 na podstawie kwitu notaryalnego z dnia 20. maja 1863 wyextabulowane sumy 1891 złp. 20 gr. z procentem z większéj 2992 złp. 29 gr. pochodzącéj w stanie biernym realności Nr. 110 — 111 D. V. (25/24 G. VII.) w Krakowie na Kleparzu vol. nov. 1. pag. 526 n. 9. on. na rzecz Kaźmiérza Grudzińskiego zaintabulowanéj dozwoloném zostało.

Gdy miejsce pobytu P. Kaźmiérza Grudzińskiego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu doręczenia téj uchwały tutejszego adw. p. Dra. Koreckiego z substytucyą adw. p. Dra. Kucharskiego kuratorem nieobecnego ustanowił, któremu rzeczona uchwała doręcza się.

Kraków, dnia 29 Listopada 1863,

N. 21211. **Edykt.** (1109. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. p.: Józefa, Krzysztofora, Stanisława i Macieja Koźmińskich czyli Kośmińskich, Mikołaja Kuszewskiego czyli Kaszewskiego, czyli Kassewskiego, jako prawonabywcę Józefa Koźmińskiego, wszystkich z miejsca pobytu i życia niewiadomych, a w razie ich śmierci onychże spadkobierców i prawonabywców, równie z imienia, nazwiska, pobytu i życia niewiadomych, że przeciw nim pp. Hipolit Piotr dw. im. i Katarzyna małżonkowie Wydrychiewicze o orzeczenie, iż prawo zastawu obowiązku Mikołaja, Dominika i Tomasza Korabiewskich, niepodzielnego zapłacenia na mocy wyroku Sądu ziemskiego Sanockiego z r. 1777 Józefowi, Krzysztoforowi, Stanisławowi i Maciejowi Kozmińskim tudzież Mikołajowi Kuszewskiemu, sumy 5000 złp. z pożytkiem wysokości kapitału wyrównywającym do dnia 25 Stycznia 1778 r. wedle obl. now. 15 pag. 371, n. 1. 2 on. w stanie biernym s. 8300 złp. dom. 115 pag. 158 n. 4, et 19 on. w stanie biernym dóbr Koła Tynieckiego intabulowanéj — ubezpieczone, z wszelkiemi przynależytościami i prawami zgasło, i zatém to prawo zastawu ex obl. n. 15, A. pag. 371 n. 1 et obl. nov. 22, pag. 27, n. 2 on. z adnotacyą tamże widoczną w zupełności wykréśloném być winno — wnieśli pozew na dniu 28 Listopada 1863 r. N. 21211, w załatwieniu którego pozwu do ustnéj rozprawy termin na dzień 9 Lutego 1864 o godzinie 10 zrana wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adwokata p. Dra. Koreckiego, dodając mu zastępcę p. Adwokata Dra. Zukra kuratorem nieobecnych usta-

nowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się przeto niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie obrali i o tém ces. król. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, 1 Grudnia 1863.

L. 3083. **Obwieszczenie.** (1103. 2-3)

C. k. Sąd powiatowy Podgórski podaje do publicznéj wiadomości, ze celem ściągnięcia pretensyi Loeble Jakubera przeciw Stanisławowi i Agnieszce małżonków Goszkowskim w sumie 150 złr. z p. n. odbędzie się w Podgórzu w gmachu c. k. urzędu powiatowego publiczna sprzedaż trzech kawałków gruntu w Świątnikach położonych za s. 120 złr. w. a. oszacowanych w dwóch terminach na dniu 9 Lutego i 23 Lutego 1864 każdą razą o godzinie 10 przed południem, do któréj to licytacyi chęć kupna mających z tym dodatkiem zaprasza się, że grunta te w pomienionych dwóch terminach niżéj ceny szacunkowéj sprzedane nie będą i że bliższe warunki licytacyi w tutejszym sądzie przejrzane być mogą.

Podgórze, 12 Listopada 1863.

L. 16507. **Obwieszczenie.** (1118. 2-3)

Ces. król. Sąd obw dowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Itzig Lipschütz z Monasterzysk pod dniem 6 Listopada 1863 do l. 16507 za uwiadomieniem p. Seweryna Rolera — prośbę wniósł, o polecenie tut. tabuli miejskiéj, aby weksel przez Itziga Lipschütza w Monasterzyskach dnia 12go Sierpnia 1861 na sumę 218 złr. w. a. na własną ordrę wystawiony, a przez Seweryna Rolera akceptowany, dnia 15 Listopada 1861 płatny, A.) zaingrosowała, i na podstawie tegoż wekslu sumę 218 złr. w. a. z przyn. w stanie biernym części realności pod L. k. 55 w Tarnowie na przedmieściu Zawale leżącéj, Seweryna Rolera własnych, na rzecz Itzka Lipschütza zaprenotowała. W skutek czego poleconém zostało tutejszéj tabuli miejskiéj, aby weksel przez Itziga Lipschütza w Monasterzyskach z dnia 12 Sierpnia 1861 na sumę 218 złr. w. a. na własną ordrę wystawiony, a przez Seweryna Rolera akceptowany, dnia 15 Listopada 1861 płaty A.) zaingrosowała, i na podstawie tegoż wekslu sumę 218 złr. w. a. z przyn. w stanie biernym części realności pod l. k. 55 w Tarnowie na przedmieściu Zawale leżącéj, Seweryna Rolera własnych, na rzecz Itzka Lipschütza zaprenotowała.

Ponieważ pobyt pana Seweryna Rolera nie jest wiadomy, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego Adw. p. Dra. Rosenberga na kuratora, z którym wniesiona sprawa według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzoną będzie. Tym edyktem przypomina się zawiadomić się mającemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 19 Listopada 1863.

N. 3349. **Edykt.** (1107. 2-3)

Ces. król. Urząd jako Sąd powiatowy w Wadowicach podaje do wiadomości, iż na żądanie JUDra. Wincentego Materny dozwoloną została przymusowa sprzedaż połowy Panu Ignacemu Nowak należącéj w Wadowicach pod No. C. 66 st. 199 now. leżącéj a w całości na 1762 złr. 20 kr. a. w. oszacowanéj realności, która to sprzedaż w drodze publicznéj licytacyi a to na terminach w tym celu na dzień 20 Stycznia 23 Lutego i 22 Marca 1864 r. rozpisanych, w tutejszym c. k. Sądzie odprawioną będzie. Za cenę obwołania ustanawia się połowa całéj powyższéj ceny w ilości 886 złr. 10 kr. a. w. a na wadium kwota 89 złr. a. w, którą każdy chęć licytowania mający do rąk komisyi zapłacić ma i tylko nabywcy zatrzymaną będzie.

Na pierwszych obydwóch terminach będzie sprzedaż ta tylko za cenę szacunkową najmniéj, a na trzecim terminie aż do wysokości takowéj ceny dokonaną, iżby wszyscy wierzyciele hypoteczni należytości swoje otrzymali. Reszta warunków licytacyjnych, akt detaksacyi i ekstrakt tabularny, mogą być każdego czasu w tutejszym Sądzie przejrzane.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Wadowice, 17 Listopada 1863.

N. 1293. **Ogłoszenie.** (1108. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Rozwadowie niniejszém wiadomo czyni, iż na dniu 25go Lutego 1847 zmarł Wojciech Lipka z Jastkowic z pozostawieniem pisemnego ostatniéj woli rozporządzenia bez daty i z pozostawieniem spuścizny na 322 złr, 20 kr. w. a. oszacowanéj.

Ponieważ Sądowi niewiadomém jest miejsce pobytu spadkobiercy to jest syna Józefa Lipki, przeto wzywa się go niniejszém, aby przed upływem jednego roku do tego spadku tém pewniéj się zgłosił, i prawa swe wykazał, ile że po bezskutecznym upływie tego czasu to postępowanie spadkowe tylko ze zgłaszającemi się spadkobiercami i kuratorem dla nieobecnego Józefa Lipki w osobie Michała Sęka ustanowionym przeprowadzoném będzie.

Rowadów, d. 22 Czerwca 1863.

L. 2651. **Edykt.** (1105. 2-3)

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd niniejszém wiadomo czyni, że pan Józef Doeller przeciw masie leżącéj ś. p. Ignacego Roventskiego i p. Maryą Roventską o zapłacenie kwoty 177 złr. mon. konw. pozew wytoczył, w skutek którego do sumarycznego postępowania termin na dzień 28go Stycznia 1864 wyznaczony został.

Gdy spadkobiercy tegoż sądowi wiadomi nie są, to dla ich zastępowania c. k. Sąd pana Piotra Zaworskiego, obywatela miejskiego na ich koszt i stratę za kuratora ustanowił, i o tém ustanowieniu kurateli tych spadkobierców tym edyktem zawiadamia.

Jednocześnie tych spadkobierców się upomina, ażeby temu ustanowionemu kuratorowi do ich obrony służące dokumenta wcześnie przed terminem wręczyli, lub sobie innego zastępcę ustanowili, albowiem w przeciwnym razie skutki niedostatecznéj obrony własnemu przewinieniu przypisać będą winni.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Wieliczka, dnia 30 Listopada 1863.

N. 2653. **Edykt.** (1124. 2-3)

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd niniejszém wiadomo czyni, że p. Józef Doeller przeciw masie leżącéj ś. p. Ignacego Roventskiego o zapłacenie kwoty 30 złr. m. k. pozew wytoczył, w skutek którego do sumarycznego postępowania termin na dzień 28 Stycznia 1864 wyznaczony został.

Gdy spadkobiercy téj masy sądowi z imienia, ze życia i miejsca pobytu znajomi nie są, to dla ich zastępywania ustanawia się na ich koszt i stratę p. Piotra Zaworskiego za kuratora, i ich o tém ustanowieniu kurateli, tém edyktem się zawiadamia.

Jednocześnie ich się upomina, ażeby temu ustanowionemu kuratorowi dokumenta do ich obrony służyć mogące wcześnie przed tém terminem wręczyli, lub sobie innego zastępcę ustanowili, gdyż w przeciwnym razie za skutki niedostatecznéj obrony sami sobie będą odpowiedzialni.

C. k. Sąd powiatowy.

Wieliczka, dnia 30 Listopada 1863.

N. 14438. **Ogłoszenie licytacyi.** (1121. 2-3)

Ze strony c. k. Sądu obwodowego w Tarnowie niniejszém podaje się do publicznéj wiadomości, iż na zaspokojenie pretensyi wekslowéj pana Dr. Adama Morawskiego przeciw p. Alfredowi Boguszowi w kwocie 700 złr. wal. austr. z p. n. egzekucyjna sprzedaż przez publiczną licytacyą połowy sumy 6750 złr. m. k. z większéj na dobrach Rzochów cum att. Rzemień cum att. libr. dom. 211 pag. 93 n. 41 on. pag. 95 n. 47 on. dla p. Alfreda Bogusza, a teraz dom 418 pag. 408 n. 53 on. na rzecz jego cesyonaryusza p. Józefa Rappaporta intabulowanéj sumy 25000 złr. m. k. pochodzącéj dozwoloną została.

Do przedsięwzięcia téj licytacyi tu w Sądzie odbyć się mającéj wyznaczają się trzy termina na dzień 26 Stycznia 1864, na dzień 26 Lutego 1864 i na dzień 29 Marca 1864 zawsze o godzinie 10 rano, z tym dodatkiem, że przy pierwszym i drugim terminie suma ta tylko wyżéj lub przynajmniéj za wartość nominalną sprzedaną być może, w trzecim zaś terminie, gdyby nikt ani wyższéj, ani nominalnéj, ani téż takiéj wartości nie ofiarował, którаby na pokrycie wszystkich na téj sumie ciążących wierzytelności wystarczyła — do przesłuchania wierzycieli stósownie do przepisów §. 148 — 152 ust. sąd. termin na dzień 14 Kwietnia 1864 o godzinie 10 rano się wyznacza.

Każdy chęć licytowania mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi lub w ciągu takowéj do rąk komisyi sądowéj licytacyę odprawiającéj okrągłą sumę 700 złr. w. a. albo w gotówce, albo w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego, albo w obligacyach gal. funduszu indemnizacyjnego, albo nakoniec w obligacyach długu państwa na okaziciela wystawionych według ostatniego kursu, jednakowoż nigdy nad wartość nominalną obliczonych złożyć.

Wadyum kupiciela zatrzymane i do depozytu złożone, innym zaś współlicytującym dopiéro po ukończonéj licytacyi zwrócone zostanie.

Resztę warunków licytacyjnych i ekstrakt tabularny dóbr, na których ta suma hypotekowaną jest i razem sumy wolno jest każdemu w registraturze przejrzéć.

Dla wierzycieli, którzyby po wydaniu ekstraktu tabularnego t. j. po 22 Sierpnia 1863 z pretensyami swemi do tabuli weszli, lub którymby uchwała niniejsza nie była wcale lub wcześnie doręczona, ustanawia się na kuratora p. Adwokata Dra. Grabczyńskiego dodając mu na substytuta p. Adw. Dra. Jarockiego.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 5 Listopada 1863 r.

L. 16267. **Edykt.** (1122. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski w skutek téj decyzyi c. k. Sądu wyższego w Krakowie z d. 31 Paźdz. 1863 l. 15021, na podstawie tut. sąd. uchwały z dnia 2 Września 1863 l. 10744 egzekucyjna sprzedaż dóbr Radomyśla z przyległ. Partyń, Ruda górna i dolna, tudzież Dulcza mała celem zaspokojenia pretensyi przez Dra. Adama Morawskiego przeciw p. Olimpii hrab. Bobrowskiéj w resztującéj sumie 1019 złr. 59 kr. w. a. uzyskanéj, wraz z procentem po 5 od sta od 31 Paźdz. 1862 i kosztami egzekucyi w kwocie 250 złr, 64 kr. w. a. ponownie w dwóch terminach, a to dnia 24 Lutego, 1864 i 24 Marca 1864 każdą razą o godzinie 9 zrana rozpisuje.

Za cenę wywoławczą wyznacza się wartość szacunkową 223119 złr. 4 kr. wal. austr. niżéj któréj w pierwszych dwóch terminach dobra te sprzedane nie zostaną.

Każdy chęć kupna mający winien jest przed rozpoczęciem licytacyi kwotę 22400 złr. w. a. jako wadyum albo w gotówce, albo w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, lub banku narodowego w Wiédniu, lub w obligacyach indemnizacyjnych galicyjskich lub wreszcie w obligacyach rządowych wraz z należącemi do nich kuponami i talonami według kursu na dniu licytacyi w gazecie rządowéj Krakowskiéj umieszczonego złożyć, która to przez kupującego złożona kwota do depozytu sądowego przyjętą, zaś wadya innych współ ofiarujących po skończonéj licytacyi tymże natychmiast zwrócone zostaną.

Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie w przeciągu 30 dni po wejściu w prawomoc uchwały, mocą któréj akt licytacyi do Sądu przyjęty został, trzecią część ceny kupna do tutejszo-sądowego depozytu złożyć, w którą w gotówce złożony zakład wliczonym, zaś w obligacyach złożony zakład po złożeniu w gotówce $1/3$ części ceny kupna zwróconym zostanie.

W razie gdyby te dobra w dwóch pierwszych terminach w cenie szacunkowéj sprzedane być nie mogły, to na ten wypadek wyznacza się w celu przesłuchania wierzycieli hypotecznych względem ustanowienia zwalniających warunków termin na dzień 30 Marca 1864 o godzinie 4 po południu. Bliższe warunki licytacyi, jako téż akt oszacowania i wyciąg tabularny w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzéć można.

O czém obie strony i wierzycieli tabularnych z mieszkania niewadomych Teodora Kłobukowskiego, spadkobierców Jana Fuchsa, a mianowicie: Kunegundę Helenę dw. im. Mączyńską, Kaźmierza Girtlera, Józefę Janowską urodz. Girtler, daléj Henryka Brandta, Franciszka i Agatę Bogaczów, Teodora Kłubowskiego, niemniéj wszystkich tych, którymby uchwała licytacyę dozwalająca przed terminem doręczoną być nie mogła, lub którzyby z swemi pretensyami do dóbr przedać się mających, po 19 Czerwca 1863 r. do tabuli krajowéj wejść mieli, przez kuratora p. Adw. Dra. Bandrowskiego z zastępstwem p. Adw. Dra. Rosenberga i przez edykt uwiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 5 Listopada 1863.

N. 16816. **Obwieszczenie.** (1127. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Konstancya Łazowska przeciw spadkobiercom Maryi Pilcowy — mianowicie masie spadkowy leżącéj po Piotrze Łukaszu 2 im. Pilz przez kuratora Dra. Rosenberga, Katarzynie Pilz w Brzeżanach, Henrykowi Pilz w Adesberg, Marceli Antoninie 2 im. z Pilzów Mrozkowéj o zapłatę sumy 1000 złr. m. k. czyli 1050 złr. w. a. z p. n. i uznanie jéj likwidalności z ceny kupna realności pod N. 91 w Tarnowie — skargę wniosła i o pomoc sądową prosiła, w skutek czego termin do wniesienia excepcyi na dzień 28 Stycznia 1864 wyznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanéj Marceli Antoniny 2ch imion z Pilzów Mrozkowéj nie jest wiadomym, przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanéj tutejszego Adw. p. Dra. Rosenberga z zastępstwem Adw. p. Dra. Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanej, przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanéj, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sama osobiście stawiła, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzieliła, lub téż innego obrońcę obrała, i tutejszemu Sądowi oznajmiła, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyła, inaczéj z jéj opóźnienia wynikające skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 19 Listopada 1863.

N. 20842. **Edykt.** (1141. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski wzywa niniejszym edyktem wszystkich wierzycieli byłego komornika ś. p. Wojciecha Skórczyńskiego, aby w razie jeżeli jaką pretensyę do kaucyi onegoż 3000 złp. na podstawie skryptu z dnia 3go Czerwca 1843 r. w stanie biernym realności pod l. 677 Gm V., 426 dz. I. w Krakowie wedle ks. gł. Gm. V. vol. nov. 6 p. 433 n. 9 on. intabulowanéj a wedle n. 13 on. obciążonéj sumą 771 złr. 44 kr. m. k. lub 3086 złp. 28 gr. na rzecz wierzycieli Teodora Bellinga a względnie na rzecz Izaka Güntziga intabulowaną i wedle n. 16 i 20 on. Izakowi Güntzig i Henrykowi Schönberg przyznaną — mają, też pretensye w ciągu trzech miesięcy od trzeciego ogłoszenia niniejszego edyktu w gazecie Krakowskiéj tém pewniéj w tutejszym Sądzie zgłosili, ile że ta kaucya po wykréśleniu na niéj ciążącéj sumy 771 złr. 44 kr. m. k. na rzecz Izaka Gützinga i Henryka Schönberga przyznanéj za wolną od wszelkiego ciężaru uznaną i na żądanie właściciela owéj realności ze stanu biernego téjże realności wykréśloną będzie.

Kraków, dnia 2 Grudnia 1863.

N. 12765. **Licitations-Ankündigung** (1140. 2-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neusandec wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der nachbenannten 3 Mauthstationen auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864, 1865 oder 1866 unter der in der Ankündigung der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juni 1863, Z. 10020 enthaltenen Bedingung eine 5te Licitation hieramts abgehalten werden wird, nämlich:

1) Neusandec Brückenmauth III. Tarifclasse, Fiscalpreis jährlicher 4118 fl. 54 kr. am 21. Jänner 1864 Vormittag.
2) Limanów Wegmauth nach 3 Meilen, Fiscalpreis jährlicher 2600 fl. öst. W. am 21. Jänner 1864 Nachmittag.
3) Mszana dolna Brückenmauth III Tarifclasse, Fiscalpreis jährlicher 675 fl. am 22. Jänner 1864 Vormittag.

Am 23 Jänner 1864 findet die Concretal-Licitation statt. Bezüglich der Offerten gilt die Bestimmung des § 7 der bezogenen h. Ankündigung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neusandec, 16. Dezember 1863.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**